

# Das Württembergische Konkordat von 1857.

Von  
Dr. **B u n z.**

---

## II. <sup>1</sup>

### Art. I <sup>2</sup>.

Besetzung des bischöflichen Stuhls und Domkapitels.

Diese soll nach dem Wortlaut der beiden Breven vom 22. März 1828 vorgenommen werden. Dort heisst es, dass zum Bischof nur ein solcher gewählt werden soll, von welchem das Domkapitel weiss, dass er dem Könige nicht „minus gratus“ sei. Das Gleiche gilt von den Domkapitularen.

Damit war das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 aufgehoben. Es kann also nach dem Konkordat jeder Ausländer gewählt werden, wenn man nur weiss, dass er dem Könige nicht unangenehm ist. Nun könnte ja die Regierung die Bestimmungen des Fundationsinstruments und der ebenfalls durch die Konvention aufgehobenen Verordnungen vom 4. Mai 1828 und 30. Januar 1830 dadurch aufrecht erhalten, dass sie jeden Kandidaten, welcher nicht die dort verlangten Eigenschaften besitzt, als minus gratus bezeichnet, allein, wenn dies, warum dann diese Verordnungen aufheben? Würde die Kurie von der Regierung nicht das Gleiche gefordert haben, wie bei

---

1) Vgl. oben S. 188 ff.

2) Zur leichteren Unterscheidung für den Leser bezeichnen wir die Artikel der Konvention von 1857 mit römischen, die des Gesetzes von 1862 mit deutschen Ziffern.

Art. IV, a, Bischöfliche Instruktion, und dann der gleiche Konflikt ausbrechen, auf den bei genanntem Artikel wird hingewiesen werden? Ja Kardinal Reisach erklärte während der Unterhandlungen ausdrücklich, das Recht, alle Personen bis auf eine, beziehungsweise auf zwei zu streichen und somit die Vorlage einer neuen Liste zu veranlassen, werde die Kurie der Regierung nie zugestehen. Also blieb die Beurteilung, ob die Person minus grata sei, zuletzt bei Rom. Wollte die Regierung es sich nicht gefallen lassen, so war der Konflikt da.

Dagegen verlangt das Gesetz ausdrücklich (Art. 4, Abs. 2), daß es bei den Bestimmungen des Fundationsinstruments bleibe.

## Art. II.

### Bischöflicher Eid.

Der Eid, wie ihn der Bischof dem Könige zu schwören hat, enthielt vor der Konvention noch den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, in der Eidesformel der Konvention ist dies weggelassen und nur *obedientia et fidelitas Regiae Majestati et successoribus Suis* gesetzt. Dagegen ist eingeschaltet *sicut decet Episcopum*. Wie dieser Beisatz ausgelegt werden kann, ist einleuchtend. Wer nur an Röm. 13, 1 u. dgl. denkt, wird unbefangen übersetzen: Wie es jedem Christen zukommt, so vor allem einem Bischof, der Obrigkeit treu und gehorsam zu sein, wer aber das kanonische Recht und die Geschichte kennt, der weiß, daß der Satz eine Einschränkung enthält und bei jedem etwaigen Ungehorsam der Bischof sich darauf berufen kann: *sicut decet Episcopum*.

Wie von 1862 an der Eid lautet, konnte der Verfasser nicht erfahren, aber da die Konvention ja förmlich aufgehoben wurde, so mußte mit ihr auch der Eid fallen und da Art. 4 des Gesetzes bei der Bischofswahl ausdrücklich das Fundationsinstrument als Norm aufstellt, so ist es ja nicht anders möglich, als daß auch der dort vorgeschriebene Eid, wie er vor der Konvention bestand, jetzt giltig ist, ebenso wie in Baden.

## Art. III

handelt von der Dotation des Bistums.

## Art. IV.

Pro regimine Dioecesis Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Ejus ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta sede adprobatam Ecclesiae disciplinam Ipsi competunt ac praesertim:

Damit ist die Herrschaft des kanonischen Rechts im Prinzip vollständig festgestellt. Was ist die Diöcese Rottenburg? Integrum Regnum Württembergense antwortet die Bulle Provida solersque. Dafs dies ernst gemeint ist, beweist ja das kanonische Recht, Tridentinum und Catechismus Romanus, und so viele Aussprüche der Päpste und Kirchenrechtslehrer, jüngst noch so klar und unzweideutig der Brief Pius IX. an Kaiser Wilhelm vom 7. August 1873, in welchem der Papst unbedingt behauptet: „Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgendeiner Beziehung oder auf irgendeine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an.“ Nirgends ist im Konkordat gesagt, dafs sich die Rechte des Bischofs nur auf die gläubigen Katholiken, nicht auch auf die Ketzer beziehen. Das ist stillschweigende Voraussetzung, wird der Verteidiger desselben entgegen. Wenn dies der Fall wäre, warum es dann nicht klar und deutlich in der Konvention aussprechen? Wird die Kurie je eine solche reservatio mentalis anerkennen? Ja ist eine solche nur möglich gegenüber einem klar ausgesprochenen gegenteiligen Grundsatz? Allein davon abgesehen, genügt, dafs der Bischof im katholischen Teil der Diöcese diese Rechte vorderhand ausübt. Ändern sich die Verhältnisse, so kann er sich auf die Konvention stützen, wenn er auch an die Ketzer seine Rechte geltend macht oder vor der Hand dann einmal an das Eigentum, welches Ketzer widerrechtlich im Besitz haben, z. B. Kirchen, welche schon vor der Reformation standen, oder auch an solche, welche von Ketzern erbaut wurden, da ja diese kein Recht haben,

eigene Kirchen zu besitzen. Die Verfassung spricht in § 78 von „inneren Angelegenheiten“ der Kirche und von Rechten des Bischofs „in dieser Hinsicht“. Die Konvention weiß von inneren Angelegenheiten nichts, ebenso wenig als die Kurie. Die Auslegung der Konvention liegt bei der Kurie, denn diese allein kann doch nur entscheiden, was die gegenwärtig geltende Disziplin der Kirche ist und nicht irgendeine Regierung. Die oberrheinischen Regierungen publizierten den gleichen Anspruch in der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* gar nicht. Der Beisatz in der bischöflichen Instruktion, daß der Bischof niemals solche *Canones* erneuern werde, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und vom apostolischen Stuhl gutgeheissenen Disziplin der Kirche außer Übung gekommen sind, besagt nichts anderes, als daß dem Bischof nicht das Recht zusteht, was ja nach kanonischem Recht ganz selbstverständlich ist. Es bleibt bei der „gegenwärtig vom heiligen Stuhl gutgeheissenen Disziplin“.

Zu einer Konvention, sollte man glauben, gehöre, daß die einzelnen Rechte genau bestimmt werden. Das ist nur dem Staat gegenüber der Fall. Dieser ist gebunden, die Kurie nicht. Sollte z. B. der Staat einmal, gestützt auf das landesherrliche Patronatrecht der früheren Rechtspraxis, behaupten wollen, die Besetzung der Pfründen sei keine innere Angelegenheit der Kirche, so steht die nähere Bestimmung Art. IV, a entgegen, daß der Bischof alle Pfründen verleihen dürfe, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrecht unterliegen. Für die Kurie aber gilt einfach: *ea jura omnia exercere, quae in vim pastoralis Ejus ministerii Ipsi competunt* und fortgefahren wird nicht: *quae sunt* oder *inquam* u. dgl. sondern *ac praesertim*, so daß die nachbenannten Rechte nur beispielsweise genannt und besonders hervorgehoben sind. Die Ausübung ist durchaus nicht auf die genannten Rechte beschränkt, sondern es können jederzeit noch mehr Rechte eingefügt werden, sobald die Kurie nachweisen kann, daß sie dieselben dem Bischof zuteilt. Es können alle Kirchengesetze durchgeführt

werden, selbst gegen Ketzler, und dies ist ja dadurch vorgesehen, daß die Sistierung der letzteren jedesmal durch die Quinquinfakultäten nur auf fünf Jahre erlaubt wird in der Hoffnung, daß bis dorthin die protestantischen Gegenden kein „Missionsgebiet“ mehr seien, „wo die Ketzerei strafflos wuchert und die Inquisition ihre Thätigkeit nicht entfalten kann“.

Das Gesetz von 1862 schneidet den Anspruch an alle Christen schon dadurch ab, daß es ausdrücklich nur gegeben ist zur „Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“. Ferner sind die Rechte, welche der Bischof ausüben darf, genau bestimmt und wird nirgends im allgemeinen von denselben gesprochen.

Das landesherrliche Placet wird in Art. IV der Konvention selbst gar nicht erwähnt, während es die Verfassung in § 72, Abs. 2 ausdrücklich beansprucht. Durch Art. VI ist aber dasselbe eigentlich aufgehoben. Dort ist dem Staat gegenüber eine sehr präzise Fassung gewählt, daß „alle Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Aktenstücke der Diöcesansynode, des Provinzialkonzils und des h. Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden“. Dies ist der Wortlaut der Konvention. Nur die bischöfliche Instruktion zu Art. IV spricht, eigentlich wie um den Absprung nicht zu groß zu machen und den Verteidigern der Konvention eine Handhabe zu geben, davon, daß der Bischof bei einem Generale oder einer Verordnung von größerer Bedeutung gleichzeitig ein Exemplar derselben der königl. Regierung mitteilen werde. Über die „größere Bedeutung“ hat natürlich der Bischof zu entscheiden. Oder was könnte es der Regierung helfen, wenn ihr nachträglich eine Verordnung zur Kenntnis käme und sie würde dem Bischof zu wissen thun, diese sei von größerer Bedeutung, hätte ihr also mitgeteilt werden sollen? Der Bischof wird antworten, er halte die Verordnung nicht für eine von „größerer Bedeutung“. Aber auch eine Mitteilung hat ja bei gleichzeitiger Veröffentlichung nur den Wert einer Höflichkeit. Wichtiger ist die weitere In-

struktion, welche sich auf solche Anordnungen bezieht, die sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern sich zugleich auf Gegenstände erstrecken, welche in dem Gebiet der Staatsgewalt liegen. Über diese soll der Bischof sich vor deren Veröffentlichung mit der Regierung „ins Einvernehmen setzen“. Päpstliche Erlasse dieser Art sind aber ausgeschlossen und nur bischöfliche ausdrücklich genannt.

Damit ist die Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1853 aufgehoben, daß solche Erlasse „der Genehmigung des Staats“ unterliegen. Auch sagt die Verordnung: „was nicht in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt“ und verlangt, daß alle Erlasse gleichzeitig der königl. Regierung vorzulegen sind. Wo wird die Kirche zugeben, daß sich etwas nicht innerhalb ihrer rechtlichen Zuständigkeit allein halte? Wer entscheidet darüber, welche Erlasse unter die letztere Kategorie gehören? Der Bischof verbietet z. B. den Gläubigen den Umgang mit Ketzern. Er hält diesen Erlaß für einen von geringer Bedeutung und macht der Regierung keine Mitteilung. Diese erfährt später davon. Auf Vorhalt antwortet der Bischof, nicht bloß sei der Erlaß nicht von größerer Bedeutung, sondern es gehöre ganz in die rechtliche Zuständigkeit der Kirche zu entscheiden, mit wem der gläubige Katholik umgehen dürfe, und durchaus nicht in die des Staats. Aber abgesehen davon, fragen wir: Was soll es heißen „ins Einvernehmen setzen“, wenn die „Genehmigung“ ausdrücklich aufgehoben ist. Wenn ein Einvernehmen eben nicht zustande kommt, was dann? Dann wäre es nur ein Gewalt- und kein Rechtsakt auf Grund der Konvention, wenn der Staat die Veröffentlichung hindern wollte. Der Bischof hat nach seiner Instruktion gehandelt. Er setzte sich ins Einvernehmen mit der Regierung. Eine Vereinigung kam nicht zustande. Das ist nicht seine Schuld. Jetzt tritt der eben genannte Art. VI in sein Recht und der Bischof geht auf Grund desselben mit der Veröffentlichung vor. War schon inbetreff der Kognition über die größere Bedeutung der Erlasse und über die Grenzen der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche

ein Konflikt so leicht möglich, so muß er hier notwendig stattfinden, wenn der Staat nicht einfach alle hirtenamtlichen Anordnungen nach den Kirchengesetzen gutheissen will.

Es ist nun leicht zu erkennen, ob es richtig ist, wenn Rümelin (S. 218) zuversichtlich sagt: „Der Bischof hat von allen allgemeinen Anordnungen und wichtigeren Spezialverfügungen, auch wenn sie die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen, der Regierung gleichzeitige Mitteilung zu machen, bei allen Anordnungen in gemischten Angelegenheiten sich des vorgängigen Einverständnisses der Regierung zu versichern.“

Immer wieder muß die Frage aufgestellt werden: Wenn dies der Sinn der Konvention sein soll, wo steht im Text derselben etwas davon und warum drückt sich auch der Wortlaut der bischöflichen Instruktion nicht also aus, sondern vielmehr in einer Weise, welche gerade diese Erklärung abweist?

Dagegen spricht sich das Gesetz bestimmt aus. Es verlangt einmal gleichzeitige Mitteilung aller Verordnungen des Bischofs, so daß die Regierung sich vergewissern kann, ob dieselben bloß innere Angelegenheiten betreffen. Dann aber sagt Art. 1 ausdrücklich, gemischte Erlasse „unterliegen der Genehmigung des Staats“. Dies ist doch ein großer Unterschied von dem bloßen: „Der Bischof wird sich ins Einvernehmen setzen“. Es ist auch die Wendung „Anordnungen, wodurch die Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen“ viel bestimmter, als die in der bischöflichen Instruktion zu Art. IV der Konvention.

Zudem hat die Kammer mit 60 gegen 19 Stimmen bei Art. 1 „die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Staatsbehörde zu entscheiden habe, ob die Verfügungen der kirchlichen Behörde Gegenstände dieser oder jener Natur (d. h. gemischter oder rein kirchlicher Natur) betreffen“. Weiter unterwirft das Gesetz denselben Bestimmungen „die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse,

ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse“. Überhaupt ist Art. 1 des Gesetzes in seinem Abs. 1 die wörtliche Wiederholung von § 2 der königl. Verordnung von 1853 und in seinem Abs. 2 dem Sinn nach die von § 3 derselben Verordnung.

Im Verlauf werden nun in Art. IV der Konvention einzelne Rechte besonders, aber nicht ausschliesslich namhaft gemacht, welche unter dem *ac praesertim* angeführt werden:

„a) alle Pfründen zu verleihen mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatsrechte unterliegen.“

Die Pfründenausscheidung geschah durch eine Verständigung der Regierung mit dem Bischof, welche am 14. April 1857 vom päpstlichen Stuhle bestätigt wurde, wonach 178 Pfründen und 22 je im zweiten oder dritten Jahr der bischöflichen Kollatur angehören, 318 Pfründen aber mit fünf alternierenden dem königlichen Patronat, drei durch ein Vorschlagsrecht beschränkt. Somit darf man wohl annehmen, dass der päpstliche Stuhl das rechtmässig erworbene Patronatsrecht nicht bestreiten kann. Allein gerade deshalb ist auch hier die Fassung des Wortlauts charakteristisch. Im Gesetz heisst es: „Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben.“ Es ist hier also das Patronat, wo es besteht, als rechtmässig erworben *eo ipso* festgestellt (Art. 2). In der Konvention ist immer noch eine Hinterthüre offen gelassen, dass möglicherweise auch die rechtmässige Erwerbung eines Patronats angezweifelt werden kann. So hat König Friedrich gleich in der ersten Zeit seiner Regierung das landesherrliche Patronatsrecht „als Emanation der Landeshoheit“ durchgeführt und damit nicht blofs das geistliche, sondern auch das Patronats-Recht der Gemeinden und Stiftungen aufgehoben. Könnte nicht eines Tages, wenn die Zeiten günstig sind, die Rechtmässigkeit dieser Erwerbung beanstandet und dem Bischof zugeteilt werden wollen? Die Konvention schützt davor nicht, wohl aber das Gesetz, wenn

es sagt: „Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt“ (Art. 2). Ebenso behält dasselbe die Anstellung der Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten ausdrücklich dem Staate vor.

Die bischöfliche Instruktion zu dieser Pfründenbesetzung lautet: „Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königl. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind.“ Das Gesetz ordnet an (Art. 4): „Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.“ Diese beiden Fassungen scheinen, oberflächlich betrachtet, ganz mit einander übereinzustimmen. Auch Rümelin nimmt dies an, wenn er (S. 217) ruhig sagt: „Auf die Besetzung der geistlichen Stellen übt die Regierung nicht nur durch den Umfang ihres Patronats den überwiegenden Einfluß aus, sondern hat überdies das Recht, von allen bischöflichen und im Privatpatronat stehenden Stellen die ihr aus staatlichen Gesichtspunkten mißfälligen Personen auszuschließen.“ Wieder die Frage: Wenn es so zu verstehen ist, warum steht es nicht im Text der Konvention und warum ist es auch in der bischöflichen Instruktion nicht mit den gleichen klaren Worten ausgesprochen? Da hat der Abgeordnete Probst es doch anders verstanden, wenn er als Berichterstatter der Minderheit bei der ständischen Beratung zwischen den beiden Bestimmungen einen „himmelweiten Unterschied“ fand. Das Wort „erheblich“ ist ganz geschickt in die Konvention aufgenommen. Wer hat zu entscheiden, ob die Thatsachen erheblich sind? Doch niemand anders als der Bischof, wenn es einmal heißt: „Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals verleihen“ u. s. w. Weiter aber muß ja die Regierung die Gründe vorlegen und würde dies nicht thun, wenn sie dieselben nicht für erheblich erklärte. Soll also

nachträglich über die Erheblichkeit entschieden werden, so kann dies nur der Bischof thun.

Es machte sich doch sonderbar, wenn die Regierung käme und sagen würde: Gegen diesen Kandidaten habe ich diese Thatsache als Hindernis seiner Anstellung anzuführen, aber sie ist nicht erheblich, oder: Ich habe diese anzuführen und die ist erheblich. So bleibt das Einspruchsrecht des Staates illusorisch oder wenigstens ganz und gar von dem guten Willen des Bischofs abhängig. Erklärt er eine Thatsache für nicht erheblich, so steht er ganz auf dem Rechtsboden der Konvention, und will dies der Staat nicht gelten lassen, so ist der Konflikt da. Nach Art. 4 des Gesetzes aber hat die Staatsregierung die Entscheidung, und kann sie Thatsachen anführen, welche ihr den Kandidaten mißfällig machen, so darf er nicht angestellt werden, ob nun der Bischof damit übereinstimmt oder nicht. Dies wurde auch bei der Verhandlung vom Ministertische aus aufs bestimmteste erklärt.

„b) Seinen Generalvikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdekane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen (vel confirmare).“

Hier erscheint die Fassung der bischöflichen Instruktion mehr der Staatsregierung entgegenkommend: „Männer, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm sind.“ Hier kann also die Staatsregierung verlangen, daß solche nicht gewählt werden, sobald sie ihre Mißbilligung ausspricht. Lehrreich ist dann aber die Instruktion wegen der Landdekane, auch für die Erklärung des „Ins-Einvernehmen-setzen“. Nämlich auch über ihre Wahl soll der Bischof sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Wird aber eine Verständigung nicht erzielt, so läßt nicht etwa der Bischof die Wahl des Kandidaten fallen, sondern er bestätigt ihn getrost ohne Rücksicht auf die Regierung. Nur maßst sich der Bischof nicht auch noch das Recht an, den Staat zu zwingen, daß er dem mißliebigen Kandidaten auch noch die staatlichen Verrichtungen des Dekans über-

tragen muß, sondern er erlaubt, dieselben dann einem andern Geistlichen zu übertragen.

Das Gesetz hat hier keine besonderen Bestimmungen, weil ihm diejenigen über die Anstellung im allgemeinen genügen. Zu dem oben genannten kommen nämlich noch in Art. 3 folgende: „Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.“ Die Konvention hat eine ähnliche Bestimmung gar nicht. Zwar könnte der Verteidiger vielleicht sagen wollen, die erstere Bedingung, den Besitz des Staatsbürgerrechts, könne die Regierung fordern auf Grund von Art. IV, a Bisch. Instr., wenn sie den Mangel desselben als mißliebige Thatsache bezeichne. Ob sie aber der Bischof für eine erhebliche gelten liesse, wäre die Frage. Auf die zweite Forderung des Gesetzes hat die Konvention vollständig verzichtet, wenn sie als weiteres Recht *ac praesertim* anführt

„c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten.“

Es wird die Fakultät in Tübingen unter Aufsicht des Staats zwar immer noch eine Prüfung abhalten können, dies ist wenigstens nicht verboten; aber der Bischof hat darauf keine Rücksicht zu nehmen. Er kann solche Kandidaten zulassen, welche die Fakultätsprüfung nicht gemacht haben, ja er kann solche, die sich derselben unterzogen, geradezu ausschließen. Die königl. Regierung hingegen verpflichtet sich, nach der königl. Erklärung zu Art. IV, a, auf dem königl. Patronat keinen Geistlichen anzustellen, welcher nicht den bischöflichen Pfarrkonkurs mit Erfolg bestanden. Rümelin begründet diese Preisgebung (S. 231) mit folgendem Satz: „Oder wenn der Staat über die Vornahme der Prüfungen für die Aufnahme in das Priesterseminar und für die Zulassung der Seelsorge einseitige Anordnungen erlassen wollte, wie könnte er erwirken, daß der Bischof die ihm hierbei übrig gelassenen Funktionen wirklich ausübe, die so Geprüften zu Priestern weihe und zur Seelsorge er-

mächtige?“ Daneben heisst es (S. 218): „Auf die Bildung der Geistlichen übt die Regierung durch die von ihr unterhaltenen Konvikte und die in dem Organismus der Landesuniversität verbleibende theologische Fakultät einen sehr ausgedehnten Einfluss aus.“ Wir werden bei Art. VIII und IX wieder Gelegenheit haben, auf letzteren Satz zurückzukommen, und beschränken uns hier auf die Frage, ob man sich so volltönend vernehmen lassen darf, wenn der Staat gerade darauf verzichtet hat, die Bildung in den Konvikten und auf der Landesuniversität nur auch zu sichern. Der künftige Geistliche hat ja gar nicht nötig, auf der Landesuniversität sich seine Bildung zu holen. Es kann nicht bloß aus jedem tridentinischen Seminar in Deutschland, sondern aus einem Jesuitenkollegium zu Rom oder Spanien ein Kandidat kommen, der Bischof nimmt ihn zur Prüfung an, erklärt ihn für befähigt und weihet ihn zum Priester. Rümelin's Behauptung (S. 231) ist als Obersatz freilich richtig, allein kann und soll daraus nur der Schluss gezogen werden: Also darf der Staat keinerlei Garantie für sich beanspruchen bei der Prüfung? Selbst die Übereinkunft mit dem Bischof von 1854 verlangt in Art. II, daß der Bischof nur solche Kandidaten zur Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar zulassen dürfe, welche von der theologischen Fakultät in Tübingen Zeugnisse über die mit Erfolg bestandene akademische Schlußprüfung beibringen. Ist dann aber auch auf die Bildung bei der Landesuniversität der Einfluss des Staats so „sehr ausgedehnt“, wenn der Kandidat nicht einmal von dieser Universität geprüft zu werden braucht? Ja klingt es nicht wie eine Ironie, um Späteres zum voraus anzudeuten, wenn gerade die theologische Fakultät, wie nachher gezeigt wird, durch die Konvention ganz dem Bischof unterstellt wird?

Was das Gesetz fordert in Art. 3, ist oben (S. 405) gesagt. Es ist nur noch darauf hinzuweisen, daß diese Forderung in praxi erfüllt wird nicht bloß nach der Verordnung von 1853, wonach (§ 8) die bischöfliche Behörde die Prüfung für das Priesterseminar anzuordnen und zu leiten hat, der aber ein landesherrlicher Kommissär bei-

wohnen soll, sondern eigentlich nach der von den Bischöfen so sehr verabscheuten Verordnung von 1830, nach der (§ 27) eine von den Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmende Prüfung der Aufnahme ins Priesterseminar voranzugehen hat. Auf Grund des Gesetzes erfolgt jetzt eine gründliche Prüfung durch die theologische Fakultät in Tübingen, also durch die staatliche Behörde, welche Prüfung der Bischof durch Absendung eines Kommissärs als gültig für Aufnahme ins Priesterseminar betrachtet.

In der bischöflichen Instruktion tritt nun hier zum erstenmal der einem selbständigen Staate gegenüber so gnädige Ausdruck auf *Sancta Sedes permittit* (die übliche Kirchensprache!), wenn er auch formell gegenüber dem Bischof gebraucht wird. Denn wem erlaubt er's? Hat etwa der Bischof das Verlangen gestellt? Nein der Staat. Welches grofsartige Zugeständnis erlaubt der h. Stuhl? „Dafs zur Erlangung von Pfarreien u. s. w. ein allgemeiner Konkurs gehalten werde, in der Weise, welche der Bischof nach den ihm vom h. Stuhl zu erteilenden speziellen Vollmachten und Anweisungen vorschreiben wird.“ (!)

„d) Den Klerikern die h. Weihen zu erteilen, nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin.“

Der Tischtitel wurde von jeher aus kirchlichen Mitteln, dem Interkalarfond, verabreicht, aber von dem Landesherren verliehen. Darauf wurde schon in der Übereinkunft mit dem Bischof von 1854 verzichtet. Auch das Gesetz von 1862 veränderte daran nichts.

„e) Nach den kanonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben.“

Wenn der Bischof öffentliche Prozessionen abhalten will, ebenso Missionen an vorwiegend protestantischen, ja nach der Voraussetzung des kanonischen Rechts an ganz protestantischen Orten, so ist ihm damit das Recht dazu eingeräumt.

Will dies die Regierung nicht dulden, so ist wieder der Konflikt da.

Man sollte meinen, diese Bestimmung gehöre so sehr zu den inneren Angelegenheiten der Kirche, daß sich die Konvention damit gar nicht zu beschäftigen hätte. Allein ist wohl diese Bestimmung deshalb in die Konvention aufgenommen, damit den Katholiken das Recht gesichert ist, innerhalb ihrer Kirchen Gottesdienste, kirchliche Feierlichkeiten, Religionsübungen ungestört ausüben zu dürfen?

Dieses Recht beruht schon auf dem (freilich von der Kurie nicht anerkannten) westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Vielleicht hat die damalige Staatsverwaltung diesen Punkt harmlos also hingenommen, wie so manches in der Konvention. Allein die Regierung hat damit das Recht erteilt, auch alles was in dieser Beziehung zur Propaganda gehört, anzuordnen, denn der Bischof ist ja zugleich der Missionsobere für die Diözese Rottenburg eben gegenüber den zu ihr gehörigen Ketzern.

Das Gesetz hat darüber keine Bestimmung, eben weil es die in lit. e genannten Punkte nur für die katholischen Angehörigen als gültig anerkennt und nicht gegenüber den Ketzern, weil also diese innere Angelegenheit nicht zum „Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“ gehört. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gesetzgebung dem Bischof die Rechte einräume, welche aus dem Art. IV, e der Konvention abgeleitet werden konnten, denn das Gesetz spricht nur von der „katholischen Kirche“ und Art. 1 beschränkt überdies alle Erlasse in die Grenze staatlicher Genehmigung.

„f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provinzialkonzilien zu besuchen.“

Dieselbe Befugnis hat der Bischof auch nach dem Gesetz, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß nach Art. 1 ihre Beschlüsse der Kontrolle der Regierung unterliegen (S. 401).

„g) In seinem Kirchensprengel vom h. Stuhl genehmigte Orden oder Kongregationen beiderlei Geschlechts einzuführen,

collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis, im deutschen Text: wird sich in jedem einzelnen Falle mit der königl. Regierung ins Einvernehmen setzen.

Die Regierung hat in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf inbetreff der Konvention bemerkt, sie habe sich unzweideutig dahin ausgesprochen, daß sie jene Worte im Sinne der Notwendigkeit einer Zustimmung der Regierung auffasste, ohne vonseiten der Kurie einen Widerspruch dagegen erfahren zu haben. Rümelin behauptet dementsprechend, die Errichtung geistlicher Orden und Kongregationen sei in jedem einzelnen Fall von der Zustimmung der Regierung abhängig (S. 218).

Wieder ist die Frage da: Wenn es so gemeint war, warum nicht diese Bestimmung klar und präcis in die Konvention aufnehmen? Warum denn in einem Vertrag dieser schwankende Ausdruck? Collatis consiliis kann auch bloß „Beratung pflegen“ heißen. Aber auch für die Bedeutung „ins Einvernehmen setzen“ haben wir ja oben Art. IV, b), Bischöf. Instr. eine Auslegung (s. S. 400 u. 404). Im allerbesten Falle ist der Ausdruck so gefaßt, als ob er gerade einen Konflikt herbeizurufen bestimmt wäre.

Das Gesetz faßt diese Frage ganz anders an, wenn es heißt (Art. 15): „Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keineswegs befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.“ Selbst vorausgesetzt, jenes „collatis consiliis“ sei genau dasselbe wie das deutsche „ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung“ im Gesetz, was übrigens kein Philologe zustande bringen wird, so sieht doch jeder oberflächliche Beobachter den „himmelweiten Unterschied“ in den Bestimmungen des Gesetzes, wozu noch Art. 16 gehört: „Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsregierung

nur als widerrufliche behandelt.“ Zudem hat die Regierung in den Motiven genaue und weitgehende Grundsätze aufgestellt. Auf den himmelweiten Unterschied in betreff des Jesuitenordens braucht nicht erst hingewiesen zu werden.

Demgemäß enthalten auch die vom Bischof sanktionierten Statuten des in Württemberg 1855 zugelassenen Ordens der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula in § 25 die Bestimmung: „Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindliche, sondern einfache, die jährlich erneuert werden.“ Weiter sagt § 32: „Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vorteil des Ordens unwiderruflich verzichten.“ § 33: „Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit die Zinsen davon zu genießen.“ Beim Tod der Schwester aber fällt die Mitgift dem Orden zu. In den Regierungsmotiven zum Gesetz werden gerade diese 1855 ausgesprochenen Grundsätze auch ferner als maßgebend erklärt, weil eben die Anforderungen des Ordenslebens das gesamte Leben des Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft stellen und den Verzicht auf alles dasjenige fordern, ohne was Staat und Gesellschaft nicht bestehen könnte. Das Ordenswesen greift in das bürgerliche Leben ein, wie nicht leicht eine kirchliche Einrichtung. Deshalb muß der Regierung die Genehmigung vorbehalten werden. Die Grundsätze, welche die Motive zum Gesetz aussprechen, sind nun die, daß einmal der Zweck und die Organisation des Ordens genau bekannt sein muß, ebenso ob die betreffende Gemeinde, in welcher der Orden sich niederlassen will, keine Einsprache erhebt. Ferner müßte der Orden sich den bestehenden Staatsgesetzen unterwerfen z. B. über Familienrecht, Bürgerrecht, Kriegsdienst, Amortisation, der Aufsicht der Polizeiorgane u. dgl.

#### Art. V.

Im Eingang dieses Artikels ist das allgemeine Prinzip ausgesprochen, auf dem auch das Gesetz steht, „daß kirch-

liche Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen“, vor den Gerichtshof des Bischofs gehören. Dann heißt es weiter: „Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urteil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.“

Fassen wir zunächst diese Ehegesetzgebung ins Auge, so ist damit der bisher bestandene Unterschied zwischen den altwürttembergischen und österreichischen Landesteilen aufgehoben, wie das Gleiche auch das Gesetz von 1862 thut (Art. 8). In letzteren stand die Ehegerichtsbarkeit nach josefinischem Recht den bürgerlichen Gerichten zu. Allein die Konvention stellt die Ehegesetzgebung ganz unter die Kirchengesetze und die Bestimmungen des Konzils von Trient mit alleiniger Ausnahme der „bürgerlichen Wirkungen der Ehe“. Das Gesetz aber sagt Art. 8: „Die katholischen Einwohner derjenigen Landesteile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen unterworfen.“ Hiermit gelten auch hier die gleichen Bestimmungen, wie hinsichtlich der übrigen Disziplinalgewalt des Bischofs, wie später (S. 416 ff.) zu besprechen. Weiter kommt dem Bischof hinsichtlich der bürgerlich getrauten Ehen keine Gerichtsbarkeit zu, ebenso bei gemischten Ehen. Die Entscheidung liegt (oder lag) nun nach dem Gesetz in den Händen des protestantischen Ehegerichts, welches jedoch „mit geeigneter Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Teils“ zu erkennen hat. Ferner gehört dazu, was in Art. 9 ausdrücklich ausgesprochen ist: „Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten

bürgerlichen Gerichte zuständig. Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im übrigen nach den in Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichenfalls von Amts wegen, zu verfahren. Auf eine vom Zivilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetze für gültig erklärte Ehe finden Art. 13. 15—17 u. 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.“ Das in Art. 13 genannte bürgerliche Gericht ist der Zivilsenat des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichts. Die Grundsätze und Vorschriften sind die bei den Protestanten geltenden. Die oben angeführten Art. 13. 15—17 u. 20 handeln von der Eintragung der geschlossenen Ehen und der aus denselben gebornen Kinder in ein Protokoll des Ortsvorstehers und in das Familienregister. Endlich gehört zu den „Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen“ noch das Gesetz vom 23. Januar 1862, welches bestimmt, daß Dispensationen von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft oder Verwandtschaft beim bürgerlichen Gerichte nachzusuchen sind. Wird in solchem Falle die kirchliche Trauung von sämtlichen zuständigen Geistlichen verweigert, so kann die Ehe bürgerlich geschlossen werden (Art. 2, Gesetz von 1855). Alle anderen Dispensationen wurden ohnedies vom Kirchenrat, bzw. Oberamt erteilt, also von staatlichen Behörden. Noch gehört hiezu Art. 10 des Gesetzes wegen der Instanz, wie er später noch zu besprechen.

Das Eherecht ist jetzt bekanntlich ein anderes, aber wir haben es für unsere Frage nur mit dem 1862 in Württemberg gültigen zu thun, welches das Kirchengesetz voraussetzt.

Nach der Konvention wären diese Ehegesetze von 1855 und 1862 aufgehoben, die gemischten Ehen mit ihrer Frage der Kindererziehung ganz in die Gewalt des Bischofs gegeben gewesen, und wo staatliche und kirchliche Gesetze nicht übereinstimmten, hätte, wenn man sich den letzteren nicht unterwerfen wollte, der Konflikt ausbrechen müssen.

Wenden wir uns zu der weiteren bischöflichen Disziplinargewalt, so gibt einmal die Konvention die Geistlichen ganz

in die Hände des Bischofs. *Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare*, „der Bischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen“. Gegen Schuldige soll er die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen verhängen dürfen, „salvo tamen canonico recursu“. Wo bleibt der recursus ab abusu an den Staat gewahrt? Jeder Jurist wird entscheiden müssen, daß er durch diese Fassung ausgeschlossen ist. Die Regierung hat zwar in ihren Motiven bemerkt, daß sie das allgemeine Hoheitsrecht des Staats, Mißbräuche der geistlichen Gewalt zurückzuweisen, gerade bei dem gegenwärtigen Artikel während der Verhandlungen mit Rom wiederholt gewahrt habe. „Gerade bei dem gegenwärtigen Artikel.“ Welch eine beißende Ironie ist es zu dieser scheinbar geharnischten Behauptung, wenn es „gerade in dem gegenwärtigen Artikel“ heißt: „*Temporum ratione habita Sanctitas sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, iudices saeculares cognoscant, et definiant*“ (!). Überhaupt ist kein Artikel so voll von *consentit, annuit, non recusat, permittit* vonseiten des h. Stuhls, welche eine laute Antwort sind auf jene *reservatio mentalis* der Regierung. Der Staat hat also seine Hoheitsrechte gewahrt dadurch, daß er sich vom Papst erlauben läßt, Verträge, Schulden, Erbschaften von Geistlichen vor sein Gericht ziehen zu dürfen! Könnte denn ein Staat überhaupt bestehen, wenn ein Teil seiner Bürger sein Recht bei einem fremden Gericht suchen dürfte? Treten andere Zeitverhältnisse ein, so hat nach der Konvention S. Heiligkeit das Recht, auch diese Erlaubnis zurückzuziehen. Oder bedeutet *temporum ratione habita* eigentlich gar nichts und ist nur „die übliche Kirchensprache“?

Nehmen wir aber die obige Behauptung der Regierung als Ernst, so kommt wieder die Frage: Wenn die Regierung ihre Hoheitsrechte wahren wollte, warum hat sie es denn nicht in der Konvention gethan? Nehmen wir's ernst, so wäre gerade dieser Punkt der Ausgang der größten Konflikte. Die Kirche geht auf Grund der Konvention vor. Plötzlich gebietet ihr der Staat Halt! Die Kirche

sagt: Woher hast du das Recht? Der Staat: Ich bin in meinen Hoheitsrechten. Die Kirche: Und ich in meinen Konkordatsrechten. Die Kirche hat jedenfalls ihren „Schein“, auf den sie sich berufen kann.

Ist doch nach der Konvention der Staat nicht einmal von sich aus berechtigt, die Kleriker wegen Verbrechen oder Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht zu stellen, sondern: *Eadem de causa* (nämlich *temporum ratione habita*) *Sancta Sedes non recusat*. Der h. Stuhl giebt also der Regierung die Erlaubnis, die Bestimmung der Verfassungs-urkunde von 1819 ausführen zu dürfen § 73: „Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.“ Entschieden würde sich der h. Stuhl auf das *temporum ratione habita* berufen, wenn er es an der Zeit hielte, auch die oben genannte Erlaubnis zurückzuziehen. Allein sehen wir sogar davon ab und lassen Rümelin's „eingekleidet in die übliche Kirchensprache“ gelten. Wo in aller Welt kann ein Staat sich gefallen lassen, daß eine auswärtige Hoheit, ja daß (wenn wir auch diesen unrichtigen Standpunkt gelten lassen wollen) eine Korporation ihm erst erlaubt, Bürger wegen Verbrechen gegen die Strafgesetze vor sein Gericht zu stellen? Wie kann ein Staat sich das auch nur formell von einem auswärtigen Regenten in einem Staatsvertrag oder vollends von einer Korporation gefallen lassen? Aber gerade, wo der Staat am demütigendsten sich hinunterbeugt, schüttelt er diese Demütigung am leichtesten ab mit der Ausrede der „üblichen Kirchensprache“.

Neben dieser Bestimmung aber steht noch ausdrücklich die königliche Erklärung: „Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangennahme notwendig machen, so wird man dabei stets, soweit dies möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stand gebührende Achtung erheischt.“

Der Bischof wird unbehindert (*liberum erit*) seine Disziplinargewalt ausüben, nämlich „den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder

in irgendeiner andern Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der kanonische Rekurs bewahrt bleibt.“ Von irgendeinem Mitrecht des Staates gegenüber von seinen Bürgern, die doch die Kleriker auch sind, ist nicht die Rede. Ob der Bischof einen solchen vor Gericht ziehen und verurteilen darf auf bloße Denunziation, mit oder ohne prozessualisches Verfahren, ist nicht gesagt. Die Disziplinarstrafen sind: Verweise, Geldbußen, Einberufung in das Korrektionshaus, Amtssuspension, Versetzung, Zurücksetzung und Entlassung vom Kirchenamt.

Die bischöfliche Instruktion allein (nicht der Text des Konkordats) sagt nun: „Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amte, um länger dauernde Detention in einem Korrektionshause oder um größere Geldbußen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der königl. Regierung Mitteilung machen. Wird aber zum Vollzug kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der königl. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.“

Wer hat zu bestimmen, was „länger dauernde Detention“, was „größere Geldbußen“ sind? Offenbar nur der Bischof. Wenn er einen noch so lang in ein Korrektionshaus sperrt, noch so hohe Geldstrafen ansetzt, er kann immer sagen, es könnte noch länger, noch höher sein. Aber auch vom höchsten Mafß hat der Bischof nur Mitteilung zu machen. Will die Regierung nicht dieselbe einfach ad acta legen und den Bischof gewähren lassen, so ist der Konflikt da, bei dem eben wieder der Bischof sich auf die Konvention berufen kann. Das *brachium saeculare* tritt nun in der bischöflichen Instruktion plötzlich als etwas ganz Selbstverständliches auf. „Wird die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen.“ Über das Recht, den weltlichen Arm in Anspruch zu nehmen, d. h. die Beihilfe der Regierung zu verlangen zur Vollziehung kirchlicher Strafen, über die einzelnen Fälle, wo derselbe einzutreten hat, ist nichts gesagt, sondern es

folgt einfach: Wo der Gemafsregelte sich nicht fügen will, wird der weltliche Arm in Anspruch genommen. Die Staatsgewalt ist der Gendarm der Kirche. — Welch' groſe Beſchränkung nun! Der Biſchof darf der Regierung allerdings nicht einfach vorschreiben: Hier muſs eingeschritten werden, sondern er muſs ihr über den Fall Aufklärung geben, aber die Regierung muſs diese Aufklärung erst vorher verlangen. Die Gewährung des weltlichen Arms ist dann offenbar nach dem Wortlaut der Instruktion notwendig. Wir finden nirgends eine Spur davon, daſs derselbe verweigert werden dürfe. Nun wird allerdings wieder eine solche reservatio mentalis eingeschoben werden, daſs der Staat, wenn ihm die „angemessene Aufklärung“ nicht genüge, den weltlichen Arm verweigere. So faſst es auch Rümelin und geht sogar so weit, folgende Form zu wählen (S. 218): „Die Vollziehbarkeit der Straferkenntnisse gegen Geistliche wider ihren Willen ist von der staatlichen Kognition abhängig.“ Stellt man diese Behauptung neben die biſchöfliche Instruktion, so erscheint sie doch etwas kühn. Darin läge auch das Recht des recursus ab abusu. Doch lassen wir die Behauptung gelten. Der Staat hat wirklich den Mut, seinen Arm zu verweigern. Da erhebt sich eben wieder der Konflikt. Nirgends ist eine Bestimmung, auf die sich der Staat berufen kann.

Der Staat hat aber unzweifelhaft die Pflicht, die Geistlichen als Bürger gegen die Verletzung der bürgerlichen Rechte und Interessen zu schützen. Er hat seinen Rechtsschutz denselben angedeihen zu lassen. Dies ist im Gesetz von 1862 geschehen.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob und wie weit der Staat in diesem Gesetz die kirchliche Disziplinalgewalt richtig in ihre Grenzen gewiesen und dem Geistlichen als Bürger seinen Anspruch auf Rechtsschutz gewahrt hat. Aber, daſs das Gesetz hier die staatlichen und bürgerlichen Interessen wahrt gegenüber der Konvention und so wieder „himmelweit“ davon entfernt ist, „seinem Inhalt nach nur die in andere Form umgegossene Konvention“ zu sein, das leuchtet sogleich ein, wenn man gegenüber

der Konvention den Wortlaut des Gesetzes stellt. Nach Art. 6 ist der Geistliche als Staatsbürger darin sicher gestellt, daß die Kirchenbehörde nur auf Grund prozessualischen Verfahrens Disziplinarstrafen verhängen darf. Ferner heißt es: „Die Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden. Geldbußen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.“ Allerdings scheint die „Freiheitsentziehung“ und das „Besserungshaus“ einen Widerspruch zu enthalten, allein die Regierungsmotive behaupten, daß nach Vorausgang des ersten Satzes die Einberufung ins Besserungshaus, wie auch der Bischof erklärt habe, nie den Charakter einer Gefängnisstrafe an sich tragen solle, daß das Besserungshaus nie die Bedeutung haben dürfe, als sei es ein Haus der Haft oder der zwangweisen Freiheitsentziehung. Wie die Grenzlinie dieser subtilen Unterscheidung bestimmt und eingehalten werden soll, das ist freilich nicht so leicht zu sagen: es wahrt hier der Staat praktisch die Freiheit seiner Bürger nicht gehörig. Jedenfalls aber giebt der Artikel der Regierung das Recht einer Kognition über das Besserungshaus, welche sie gewissenhaft üben soll, die ihr aber nach der Konvention auch nicht im geringsten zustand, so daß sie nichts hätte darein sprechen können, wenn selbst, wie die betreffenden Verhandlungen in der preussischen und hessischen Kammer bewiesen, die Prügelstrafe darin angewendet würde. So aber kann die Regierung die Einberufung ins Besserungshaus verhindern, sobald sie sich überzeugt, daß eine Freiheitsentziehung damit verbunden ist, d. h. daß der Betreffende wider seinen Willen dorthin geschickt würde. Art. 7 spricht nun eben klar und deutlich aus, was nach Rümelin's Behauptung (S. 218) angeblich in der Konvention liegt (s. ob. S. 416). Art. 7 lautet: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.“ — Ebenso bestimmt sind die Bedingungen im Gesetz vorgezeichnet, unter welchen der weltliche Arm geliehen

werden darf: „Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.“ Diese staatliche Mitwirkung darf sich jedenfalls nicht auf die zwangsweise Einberufung ins Besserungshaus beziehen, denn das wäre eine Freiheitsentziehung. Wenn Rümelin (S. 232) sagt: „Der Staat kann nicht erzwingen, daß ein vom Bischof entlassener, degradiertes, exkommunizierter Geistlicher gleichwohl seine kirchlichen Funktionen fort versieht und von seiner Gemeinde als ihr Priester und Seelsorger angesehen wird“, so beugt eben diesem Konflikt Art. 6 mit seinem prozessualischen Verfahren vor, wodurch dem Angeklagten das Recht gesichert ist, alle gesetzlichen Mittel zu seiner Verteidigung anwenden zu dürfen und so nicht einseitig verurteilt zu werden (s. auch Art. 5, S. 419). Nach der Konvention ist der kanonische Rekurs gewahrt, also zuletzt nach Rom, während das Gesetz Art. 10 bestimmt: „Disziplinarstraf- und -Ehesachen dürfen auch im Instanzenwege nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.“ So stimmt das Gesetz materiell in Art. 6. 7. 10 ganz überein mit den gemeinsamen Beschlüssen der Regierungen vom Jahr 1852. Würde auch hier Gesetz und Konvention eins sein, so hätten ja die Bischöfe sich mit jenen Beschlüssen ebenso gut begnügen können, wie mit der Konvention. Aber, daß sie das nicht thaten, sondern am 12. April 1853 einen Protest einreichten, führte ja zur Konvention. Für den Fall, daß ein Geistlicher sich Verfehlungen im öffentlichen Amte zuschulden kommen liefse gegenüber der Staatsbehörde, ohne daß dieselben unter das Strafgesetzbuch gehörten, ist in der Konvention nichts vorgesehen. Es müßte denn der Staat die Geistlichen beim

Bischof verklagen und so denselben auch als höheren Richter dem Staat gegenüber anerkennen. Dabei käme es noch sehr darauf an, ob dann der Bischof darin ein kanonisches Vergehen erblickte, und so müßte sich der Staat abweisen lassen. So wäre es namentlich möglich bei Störung des konfessionellen Friedens, wenn es ohne Beleidigung, Ruhestörung oder sonstige Vergehen gegen das Strafgesetzbuch geschieht. Denken wir aber auch an Mißachtung der weltlichen Behörde, Ungehorsam gegen dieselbe, Dienstnachlässigkeiten u. dgl.

Dagegen spricht sich das Gesetz Art. 5, Abs. 4 aus: „Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.“ Statt daß das Gesetz ferner das Vorgehen bei gerichtlich strafbaren Handlungen erst von der Erlaubnis des Papstes ableitet, bestimmt es (Art. 5, Abs. 3): „Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprozessordnung) zu führen.“

Über die Disziplinargewalt gegen Laien spricht sich die Konvention ganz bestimmt aus: *Competit idem Episcopo in laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.* Die Laien sind dadurch ganz in die Hand der Kirche gegeben. Der große Bann, der mit seinem Verbot des Umgangs mit Gebannten in Handel und Wandel tief in das bürgerliche Leben einschneidet, sowie Interdikt kann nach diesem Wortlaut unbedingt ausgesprochen werden. Nach dem kanonischen Rechte, welches der Bischof gemäß Art. IV der Konvention voll ausüben darf, erstreckt sich aber die Disziplinargewalt auch auf die Ketzer. Jedenfalls, sobald dem Bischof die Zeit gekommen schiene und er die Macht dazu in Händen hätte, kirchliche Zensuren auch gegen Protestanten anzuwenden (nicht gegen Juden), könnte er sich durchaus auf die Konvention berufen.

Übrigens stehen ja die Akatholiken wie „Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten“ samt ihren Beschützern, Gönnern und Verteidigern nach der Nachtmahlsbulle schon unter dem großen Kirchenbann. Die Konvention gestattet die Ausführung desselben, sobald der Bischof dazu die Macht hat. Das Gesetz beschränkt die Disziplinalgewalt schon in seinem Titel: „Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“, aber auch nach Art. 7 noch ausdrücklich auf die „Angehörigen der katholischen Kirche“.

Doch bleiben wir innerhalb der letzteren. Die Disziplinar-mittel sind: Öffentliche Büßungen, Tragen von Bußkleidern (wenn auch *temporum ratione habita* für jetzt außer Gebrauch, doch nicht aufgehoben), kleine Exkommunikation, große Exkommunikation, Interdikt. Alle diese Zuchtmittel auszuüben, hat nach der Konvention der Bischof wenigstens im Prinzip das Recht, und Windhorst hat erst 1885 im Reichstag mit dem Interdikt gedroht. Allerdings könnte ein Verteidiger der Konvention sagen, gegen großen Bann und Interdikt mit dem Eingreifen in bürgerliche Sphären, in Handel und Wandel können die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Beleidigung, Geschäftsbeeinträchtigung u. dgl. angerufen werden, allein, wenn einmal der Kurie vertragsmäßig das Recht der Disziplinalgewalt zugesichert ist, so sind ihr gegenüber diese Bestimmungen ungültig. Jedenfalls führt es, wenn der Staat sich nicht unter seinen eigenen Vertrag beugen wollte, zu den schwierigsten Konflikten im einzelnen Fall, besonders wenn wir noch Art. XII dazu nehmen, welcher ausdrücklich sagt: „*quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur*“. Also anstatt daß das Strafgesetzbuch hätte einschreiten können gegen Disziplinarverfügungen, hätte dasselbe geändert werden müssen.

Das Gesetz nun unterscheidet sich dadurch schon wesentlich von der Konvention, daß es nirgends eine Handhabe bietet für die Anerkennung des Rechts einer vollständigen Ausübung der Disziplin gegen Laien, vollends, wie wir oben gesehen, gegen Ketzer. Aber eine weitere ausdrückliche Bestimmung, wie solche z. B. das preussische Gesetz enthält,

fehlt in Württemberg. Man wird dies einen Fehler nennen müssen, denn ein Gesetz soll doch für alle Fälle vorsehen und keine *reservatio mentalis* in sich aufnehmen. Aber damit steht das Gesetz noch nicht auf gleichem Fuß mit der Konvention. Würde z. B. die große Exkommunikation mit der Verkehrssperre verhängt, so handelte es sich um das Vermögen des Betreffenden, wogegen Art. 7, Abs. 1 spricht (s. ob. S. 417). Zugleich ist § 72 der Verfassung hier bestimmend: „Dem König gebührt das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.“

#### Art. VI

der Konvention giebt den Verkehr von Klerus und Volk mit dem h. Stuhle völlig frei und zwar in kirchlichen Angelegenheiten, ebenso den des Bischofs und des Klerus mit dem Volk. Das Gleiche will Art. 20 des Gesetzes besagen: „Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staats wegen nicht gehindert“, denn das ist ja der Verkehr nicht blofs von unten nach oben, sondern auch von oben nach unten. Allein Art. VI der Konvention zieht daraus in Abs. 2 die Konsequenz, daß *instructiones et ordinationes Episcopi, nec non synodi dioecoesanae, concilii provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Regii Gebernii publicantur*. Was die „kirchlichen Angelegenheiten“ im Sinne der Kurie sind, ist oben gesagt. Diese Folgerung ist durch den schon früher angeführten Art. 1 des Gesetzes aufgehoben.

#### Art. VII

handelt vom Schulwesen. Nach der Konvention wird der Bischof die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen *ex proprii pastoralis officii munere dirigere und vigilaré*. Er wird die Katechismen und Religionsbücher bestimmen. In den Elementarschulen erteilt der Geistliche den Religionsunterricht, in andern Lehranstalten nur solche, denen der Bischof die Ermächtigung verleiht. Von einem

staatlichen Oberaufsichtsrecht ist keine Rede. Nirgends steht ein Wort von dem, was wieder Rümelin (S. 218) für die Konvention beansprucht: „Die öffentlichen Schulen stehen unter der Staatsbehörde, und nur die Leitung des Religionsunterrichts, aber auch diese nur unter staatlicher Oberaufsicht, steht der Kirchengewalt zu.“ Wenn also der Bischof den Religionsunterricht im Sinne der Unduldsamkeit erteilen, staatsfeindliche Grundsätze verbreiten lassen will u. dgl., wenn er Religionsbücher in diesem Sinn einführt, sie den Eltern aufzwingt, wenn er friedliebenden Religionslehrern die Ermächtigung entzieht, unduldsame Eiferer als Religionslehrer beruft, so ist er dazu nach Art. VII berechtigt. Was alles unter dem Begriff „Erziehung“ zusammengefaßt werden kann, ist klar. Beispielsweise gehört sogar das Schönschreiben dazu, insofern vorgeschrieben werden kann, welchen Inhalt allein die Vorschriften haben dürfen, wenn sie die katholische Erziehung fördern sollen. Wollte der Staat nach dem von Rümelin Angeführten wieder mit seiner *reservatio* ein Halt! zurufen, so weist der Bischof seinen „Schein“, und der Konflikt ist da. Ganz anders das Gesetz. Es spricht einfach aus, was Rümelin in die Konvention erst hineinlegt, wenn Art. 13 sagt: „Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 18 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschließlic der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zukommenden Oberaufsichtsrechts.“ Art. 38 des Gesetzes von 1836 lautet: „Die Oberschulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Konsistorium, und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrat, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen.“ Das Oberaufsichtsrecht des Staates bedingt schon die einheitliche Leitung des Schulwesens, so daß es z. B. nicht dem alleinigen Willen des Bischofs zukommt, die Zahl und Einteilung der Religionsstunden zu

bestimmen. Der Staat hat Recht und Pflicht, darüber zu wachen, daß weder durch Personen noch Bücher, durch die Erteilung des Religionsunterrichts Rechte und Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet werden. Zudem hat der Geistliche nach Art. 2 des Volksschulgesetzes von 1836 vom Staat den Auftrag zum Religionsunterricht und fällt somit außer diesem Art. 13 noch unter den oben angeführten Art. 5, Abs. 4 (s. ob. S. 419). Auf die Religionslehrer an allen übrigen Anstalten findet Art. 2, Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, nach welchem die Ernennung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten dem Staat vorbehalten ist. Damit will dem Staat durchaus nicht das Recht zugesprochen sein (Rümelin S. 232), verfügen zu können, „wie die Geistlichen den Religionsunterricht an den Schulen zu erteilen haben, nach welchen Lehrbüchern und welcher Methode“. Das hat niemand verlangt, aber Pflicht des Staates ist es, sein Oberaufsichtsrecht zu wahren, wie es das Gesetz in der oben angegebenen Weise gethan hat. Allein der Staat begnügt sich in der Konvention nicht einmal mit der Preisgabe des Oberaufsichtsrechts über den Religionsunterricht. Es verfügt noch die ausdrückliche königliche Erklärung zu diesem Artikel: „Auf das Elementarschulwesen wird dem Bischof der mit der bestehenden Gesetzgebung und der notwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß gewährt werden.“ Wie sich die Regierung diesen Einfluß dachte, sagt sie selbst in den Motiven, nämlich, daß „die Staatsregierung zu wichtigeren, namentlich die inneren Seiten des Unterrichts berührenden Änderungen nicht schreiten soll, ohne auch die Kirchenbehörde gehört und ihre etwaigen Einwendungen erwogen zu haben.“ Von einer Oberaufsicht des Staats ist auch hier keine Rede. Es ist gerade, als scheue man sich, dieses Wort auszusprechen. Zwar heißt es „der mit der bestehenden Gesetzgebung und der einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß“. Nach der eigenen Erklärung der Regierung in ihren Motiven kann sie Änderungen im Schulunterricht nicht vornehmen, ohne den Bischof gehört d. h., die Sache bei Licht betrachtet, seine Erlaubnis

eingeholt zu haben. Will die Oberschulbehörde etwas ändern, der Bischof aber sagt „Nein“ und die Regierung will seine Einwendungen nicht gelten lassen, so steht dem die königl. Erklärung entgegen. Der Konflikt ist da. Sagt der Bischof „Ja“, dann ist die Erlaubnis von ihm erteilt. Es ist z. B. der realistische Unterricht<sup>1</sup> in den Volksschulen nicht durch Gesetz, sondern durch Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864 eingeführt, also Unterricht in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre. Hätte die Konvention zu Recht bestanden, so wäre nach der eigenen obgenannten Erklärung der Regierung das königl. Ministerium durchaus zu dem Erlaß nicht befugt gewesen, ohne Zustimmung des Bischofs. Hätte der Bischof dieselbe nicht geben wollen oder von Bedingungen abhängig gemacht, die Regierung wäre darauf nicht eingegangen, welche Streitigkeiten hätte es gegeben um die Einführung des realistischen Unterrichts? und wer wäre im Kampf Sieger geblieben? Hätte aber, um dieses Beispiel weiter zu benützen, die Regierung den realistischen Unterricht durch ein Gesetz einführen wollen, so wäre der gleiche Fall eingetreten, denn die königl. Erklärung spricht nur von dem „mit der bestehenden Gesetzgebung“ vereinbaren Einfluß. Die 1857 bestehende Gesetzgebung verlangt aber Art. 2 als „wesentliche Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule“ nur: „Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen“. Doch der Bischof hätte nach dem Wortlaut der königl. Erklärung, und an den hätte er sich doch wohl gehalten, nicht nötig gehabt zu warten, bis die Regierung bei ihm Änderungen beantragt. Er hätte selbst solche verlangen können bis zur Änderung in Beziehung auf Personen, wenn solche z. B. etwa den Geschichtsunterricht nicht nach dem Sinne des Bischofs erteilen. Ja es könnte dem Bischof auch diese Bestimmung als Basis dienen, die bestehende Gesetzgebung einer Änderung nahe zu führen, wie dieselbe schon durch Art. VII im Handumdrehen geändert wurde. In Art. 2

---

1) Vgl. schon Golther S. 180.

des Gesetzes von 1836 ist gesagt: „Der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas anderes anordnet, unter angemessener Teilnahme der Schullehrer von dem Ortsgeistlichen zu erteilen.“

Art. VII der Konvention sagt ganz einfach: „In den Elementarschulen erteilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht.“ Ist hier der „Einfluss“ des Bischofs mächtiger geworden als das Gesetz, warum ist das nicht auch sonst möglich? Doch auch innerhalb der Schranken des „bestehenden Gesetzes“ ist der Konflikt leicht gemacht. Verlangt z. B. der Bischof eine Einschränkung des Unterrichts in der deutschen Sprache, um etwa dem Religionsunterricht mehr Stunden zuzuweisen, so kann sich der Kirchenrat darauf berufen: Ich bin nach Art. 18 des Gesetzes von 1836 die Oberschulbehörde und habe zu bestimmen. Der Bischof dagegen wird sagen: Ich habe nach Art. VII der Konvention von 1857 meinen Einfluss zu beanspruchen. Das Gleiche gilt von der „einheitlichen Leitung“. Es ist nirgends gesagt, wem diese zukommt. Der Bischof kann dieselbe am Ende auch für sich beanspruchen; es kann somit, wenn der Staat nicht darauf eingeht, wieder ein Konflikt entstehen, bei dem jeder Teil auf gleichem Boden stünde. Sobald Art. VII das Oberaufsichtsrecht des Staats gewährt hätte, wäre klar gewesen, bei wem die letzte Entscheidung liegt.

Das Gesetz von 1862 weiß nun von einem „Einfluss“ des Bischofs auf das gesamte Elementarschulwesen, auch außerhalb des Religionsunterrichts, durchaus nichts. Es stellt in dem schon angeführten Art. 13 das „dem Staat über alle Lehranstalten zukommende Oberaufsichtsrecht“ fest und hält demgemäß das Volksschulgesetz von 1836 mit den Novellen von 1858 (und 1865) aufrecht in seinem ganzen Umfang.

#### Art. VIII

handelt von der Erziehung des Klerus und stellt zuerst den Satz auf: *Liberum erit Episcopo, erigere Seminarium juxta formam Concilii Tridentini*. Im deutschen Text heißt es (nicht bloß ein Seminar, sondern) Seminarien. In dieselben

soll er Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufnehmen dürfen, quos pro necessitate et utilitate Dioecoesis suae recipiendos judicaverit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt. Rectores quoque, et Professores seu Magistros Episcopus nominabit, et quotiescunque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit. Kurz es sind ganz und gar die Seminarien nach tridentinischer Vorschrift (nach dem Vorbilde des Collegium Germanicum in Rom), wo die klösterliche Erziehung und der Unterricht in der Hand des Bischofs liegt, ohne daß der Staat eine Garantie für die richtige Heranbildung der Kleriker hat. Damit diese Seminarien doch ja bald praktisch werden können, bestimmt eine königl. Erklärung zu Art. X: „Die königl. Regierung wird nicht hindern, daß der Bischof einen Teil der Überschüsse aus den Erträgen des Interkalarfonds auf bischöfliche Seminarien verwende“ — für den Fall, daß die Kammern die den Konvikten bisher gewährte Staatsunterstützung den Seminarien nicht zugestehen wollten. Eben, weil letztere nur eine Frage der Zeit sind, fährt auch der Art. VIII fort: „Quam diu vero Seminarium ad normam Tridentini consilii desiderabitur.“ — — Es ist gerade, als ob Rümelin von diesem Hauptinhalte des Artikels gar nichts wüßte, wenn er (S. 218) wieder so zuversichtlich sagt: „Auf die Bildung der Geistlichkeit übte die Regierung durch die von ihr unterhaltenen Konvikte, die in dem Organismus der Landesuniversität verbleibende theologische Fakultät ausgedehnten Einflufs aus.“ (!) — Auf diesen Satz müssen wir später noch einmal zurückkommen.

Bei der Stellung, welche die Geistlichen im Volksleben einnehmen, „der dem geistlichen Stand gebührenden Achtung“, welche die Konvention selbst (Art. V) in Anspruch nimmt, bei der bevorzugten öffentlichen und rechtlichen Stellung der Kirche, bei den Funktionen, die der Staat dem Geistlichen anvertraut, ist es Pflicht des letzteren, nicht etwa über die theologischen Kenntnisse eines Klerikers zu entscheiden, auch nicht, wie Rümelin dem nicht auf der

Konvention ruhenden Standpunkt (also eigentlich dem Gesetz von 1862) vorwirft (S. 232), den Bischof zu „nötigen, Kandidaten, die den theologischen Unterricht von Lehrern, welche die Kirche dazu nicht für befähigt erklärt, erhalten haben, ins Priesterseminar aufzunehmen“, aber es ist Pflicht des Staates, die Gewißheit sich zu verschaffen, daß nicht ein Teil seiner Bürger, welche noch dazu ins öffentliche Leben eintreten sollen, in Klosterart abgeschlossen von den andern, entfernt von ihrem Bildungsgang, allein im Gehorsam gegen eine einzelne Korporation, ja gegen einen fremden Souverän, erzogen werden, daß ferner die religiösen Erzieher seines Volkes jene allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten, die sie zu ihrem wichtigen Berufe fähig macht. Es ist dies ein Grundsatz, der ja jetzt, aufser von ultramontaner Seite, allseitig anerkannt ist.

Durch den oben genannten Hauptsatz des Artikels sind die württembergischen Konvikte im Prinzip schon beseitigt. In der Fortsetzung: „So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind“, sind sie auf den Aussterbeetat gesetzt.

Allgemein bekannt sind die segensreichen Stiftungen König Wilhelm's aus dem Jahre 1817: die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen und die Gründung des höheren Konviktes daselbst, zu welchem 1824 noch zwei niedere Konvikte (zu Ehingen und Rottweil) kamen.

Dank diesen Einrichtungen hat der katholische Klerus in Württemberg seine Stelle immer würdig ausgefüllt und auch im Auslande den Ruf einer ausgezeichneten wissenschaftlichen und pastoralen Tüchtigkeit erlangt. Wir reden mit den Worten eines ultramontanen Blattes, des Mainzer Journals von 1876: „Welch ein Glück ist es, wenn eine katholische Gemeinde einen echt priesterlichen, vom Geiste des Glaubens und der Liebe erfüllten Geistlichen besitzt — einen Mann, der am Altare fromm und würdig die h. Geheimnisse feiert, der auf der Kanzel mit h. Eifer im Geiste des Ernstes und der Milde die ewigen Wahrheiten verkündigt, der im Beichtstuhle mit geschickter Hand die Wunden der Seele heilt und die Seelen zu höherer Tugend und Voll-

kommenheit hinführt, der in der Schule und in der Christenlehre die Jugend mit dem Geiste echter Religiosität und Pietät erfüllt, der am Kranken- und Sterbebette wahrhaft zu trösten und ihre Blicke zum Himmel zu lenken weiß und der in allen Fällen des Lebens seinen Pfarrkindern ein treuer Freund und Berater ist.“ Diese Schilderung gilt (wenn vielleicht auch nicht im Sinne des Mainzer Journals) von der württembergischen Geistlichkeit. Nur hat sie gerade ihre Erziehung und wissenschaftliche Bildung vor einem einseitigen, befangenen, zelotischen Wesen bis daher bewahrt und wo dasselbe importiert werden soll, da will es doch bis heute den württembergischen Geistlichen noch nicht recht passen. Die Kleriker selbst mit dem Bischof an der Spitze wissen diese Einrichtung der Konvikte als ein Kleinod der württembergischen Zustände zu schätzen.

Wir wollen nicht den sentimentalen Standpunkt diesen ehrwürdigen, erprobten Institutionen gegenüber einnehmen, — ehrwürdig nicht durch besonders hohes Alter, aber durch den Segen, den sie schon gestiftet, und durch Gleichartigkeit mit den entsprechenden alterprobten Institutionen der evangelischen Kirche. Wir wollen uns auf den patriotischen Standpunkt stellen. Wer hätte glauben sollen, daß ein Württemberger, ein in den gleichen evangelischen Institutionen gebildeter württembergischer Theologe diesen Stolz Württembergs, diesen Hort tüchtiger Bildung und echter, aber freilich eben darum friedlicher Religiosität, den mit umsichtiger Weisheit und wahrhaft landesväterlicher Fürsorge König Wilhelm in dankbarer Übereinstimmung mit der kirchlichen Behörde gegründet, daß ein württembergischer Patriot imstande wäre, diese Konvikte mit einem Federstrich, kühl bis ans Herz hinan, dem Untergange zu weihen?! — Oder ist dies vielleicht nicht der Fall? Müssen wir am Ende, besonders nach der neuesten Äußerung, wie sie oben S. 426 angeführt ist, wieder eine solche reservatio mentalis annehmen, nach welcher dann freilich die vollen drei ersten Abschnitte von Art. VIII als nicht existierend angesehen werden müßten? Allein sie stehen da, und es wird doch der Text

der Konvention der authentische sein und nicht eine kurze Bemerkung in einem gelegentlich geschriebenen Aufsatz. Und sicher würden seitens der Kirche Anstalten getroffen sein, daß Art. VIII nicht ein Blatt Papier geblieben wäre. Ist ja schon durch die Bestimmung des Interkalarfonds dafür gesorgt. Dabei wird der Zusatz in der königl. Erklärung (S. 426): „vorausgesetzt, daß vor allem die in der Konvention festgesetzten Verbindlichkeiten des Interkalarfonds immer erfüllt seien“, nicht viel Bedeutung haben. Diese Verbindlichkeiten sind nach Art. X, Abs. 5: „Ergänzung der Pfarrgehälter bis zur Kongrua, Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache und gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der notwendigen außerordentlichen Vikarien.“ Wie wir sehen werden, hat der Bischof den Interkalarfond in der Hand. Wollte er nun einmal an den vorhin bestimmten Verbindlichkeiten etwas nachlassen, etwa zugunsten von Seminarien, so hat er die meisten Stimmen, und wollte der Staat sich dagegen durch seine Mitglieder der Kommission verwahren, so führt es wieder zum Konflikt. Überdies aber würde nach der Konvention der Interkalarfond dem Bischof ganz in die Hände gegeben, sobald die Staatskasse keine Beiträge mehr leistet.

Im Gesetz geschieht der Seminarien gar keine Erwähnung, eben weil solche in Württemberg nicht eingeführt werden sollen. Denselben steht aber im Gesetz entgegen Art. 3 von der „vom Staat anerkannten wissenschaftlichen Vorbildung“. Diese Vorbildung verlangt gerade den Besuch der Gymnasien und der Universität. Zweck der Seminarien ist ja aber, daß die Zöglinge nicht an Gymnasien und Universität, sondern ausschließlich in diesen klösterlich eingerichteten Anstalten ihre Bildung erlangen.

Doch wenn auch ein solches Seminar vorläufig noch nicht bestand, so gewährt die Konvention dem Bischof so viel Rechte über die bestehenden Konvikte, durch welche sie in tridentinische Seminarien verwandelt werden konnten, daß die oben S. 426 angeführte Behauptung Rümelin's: „Auf die Bildung der Geistlichkeit übt die Regierung aus-

gedehnten Einfluß aus“, auch von dieser Seite her ein eigentümliches Licht erhält. Bis zur Konvention war die Leitung der Konvikte ganz in den Händen des katholischen Kirchenrats, also einer Staatsbehörde. Der Bischof war auf bloße Vorschläge und Wünsche beschränkt. Die zur Beaufsichtigung des Wandels und der Studien bestellten Repetenten wurden ausschließlich von der Staatsbehörde, der Vorsteher auf deren Vorschlag vom König ernannt, wobei nur eine vorgängige Rücksprache mit dem Bischof in Aussicht genommen war. Die Visitation der Konvikte war ganz in der Hand der Staatsbehörde, welche sich nur vorbehielt, je nach Umständen bei der des höheren Konvikts an der Universität den Bischof zur Beigebung eines Abgeordneten einzuladen. Die niedern Konvikte an Gymnasien durfte der Bischof oder sein Kommissär nur besuchen aus Anlaß zufälliger Anwesenheit an ihrem Sitze. Den von dem nicht konfessionellen Studienrat vorgenommenen Aufnahmeprüfungen durfte kein bischöflicher Kommissär anwohnen. Die Berichte der Vorsteher gingen ausschließlich an den Kirchenrat.

Die Konvention stellt nun in Art. VIII, a die drei Konvikte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen „bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter die Leitung und Aufsicht des Bischofs“ ohne dem Staat irgendein Oberaufsichts- und Einspracherecht zu wahren. Es leuchtet ein, was alles unter den Begriff „*educatio religiosa*“ und „*disciplina domestica*“ gefaßt werden kann, einfach die ganze Leitung. Will z. B. die Staatsbehörde ein philosophisches Kolleg anordnen, so kann der Bischof erklären, daß es der religiösen Erziehung schade, oder will etwa der Bischof die Zöglinge von allem Umgang mit andern in klösterlicher Abgeschlossenheit abschließen, so kann er sich auf die Hausordnung berufen. Hätte der Staat sein Oberaufsichtsrecht gewahrt, so könnte er schon kraft dessen dreinreden. Will er aber jetzt sagen: So habe ich's nicht gemeint, dann besteht der Bischof wieder auf seinem Schein und der Konflikt ist da. Ja noch mehr: „Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen“ (Art. VIII, c). Es ist zwar die

Klausel beigefügt: „Quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, nunquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.“ Die Regierung muß also in solchem Fall mit einem Ersuchen zum Bischof kommen. Aber die Frage ist nun wieder die, wie oben bei Art. IV „Bischöfl. Instruktion“ über Anstellung der Geistlichen: Bei wem liegt die Entscheidung, ob die Gründe „graves“, „erheblich“ sind? Da der Bischof es ist, welcher ernennt und entläßt, doch wohl bei diesem. Ihm können sie nicht erheblich und die Thatsachen nicht prägnant genug erscheinen. Dann wird Regium Gubernium mit seinem Anspruch abgewiesen, und fügt es sich nicht, giebt's Konflikt. Noch weiter: „Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitieren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge beizugeben, und sich periodische Berichte erstatten zu lassen“ (Art. VIII, d). Für die sogen. niederen Konvikte mit der Vorbereitung auf die Universität ist dann noch folgendes bestimmt: „Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan“ (Art. VIII, b). Diese Gesetze können aber nur gelten für die Zeit der Unterrichtsstunden, denn sobald diese vorüber sind, heißt es *disciplina domestica*, die unter dem Bischof steht (s. S. 430). Wenn aber dem Bischof diese Gesetze für die religiöse Erziehung oder am Ende auch für die Hausordnung nachteilig erscheinen, wenn sie zu lax sind, zu paritätisch, zu sehr den möglichen Einfluß Andersgläubiger begünstigen? Wenn der Lehrplan dem Bischof nicht gefällt, in formeller Beziehung Unterrichtsstunden zu einer Zeit ansetzt, welche der Hausordnung nicht entspricht, in materieller Beziehung dem religiösen Stoff zu wenig Rechnung trägt, Lehrbücher oder Pensen aufgibt, die dem Bischof nicht genehm sind? Wenn endlich Lehrer angestellt sind, die etwa bei aller sonstigen Tüchtigkeit eben

dem Bischof nicht katholisch genug sind, oder wenn gar ein Akatholik an diesen Staatsgymnasien angestellt werden soll? Dann giebt's eben wieder den Konflikt, wird man versucht sein, zu antworten. Doch nein! Auch dafür ist gesorgt. Die Regierung steht hier unter dem Bischof. Der Konflikt kann höchstens auf einer entfernteren Position entstehen, wo dem Bischof schon viel mehr Boden dem Staat gegenüber eingeräumt ist. Es heisst nämlich gleich: „Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin“ (in Gesetzen und Lehrplan) „eine Änderung für notwendig oder zweckmässig“ (*necessariam vel magis opportunam*) „erachten, so wird er sich ins Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischofe.“ Inbetreff der Lehrer ist gesorgt durch Art. VIII, e: „Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Konvikte verbunden sind, nach und nach nur Professoren ex Clericorum ordine angestellt werden.“ Inbetreff der Änderungen ist wieder das höchst unbestimmte ominöse *consilia conferre* der Angelpunkt. Der Bischof hält Änderungen für nötig (*judicaverit*), solche müssen also vorgenommen werden von seinem Standpunkte aus, nur muß der Bischof beratschlagen mit der Regierung oder wie der authentische Text wieder so unbestimmt sagt: „sich ins Einvernehmen setzen“, wie die Regierung selbst in den Motiven zum Gesetzesentwurf den Sinn angiebt von „Einverständnis“ oder „Zustimmung“. Die Konvention selbst giebt, wie schon oben bei der betreffenden Stelle bemerkt, einmal die Erklärung dieses *consilia conferre* in der bischöfl. Instruktion zu Art. IV, d. An diese von der Konvention selbst gegebene Erklärung von „*consilia conferre*“ wird sich der Bischof auch hier halten. Will er eine Änderung und es kommt nicht zum Einvernehmen mit dem Staat, so hat es letzterer sich selbst zuzuschreiben, wenn der Bischof nun dennoch mit seiner Änderung vorgeht. Allerdings kann der Staat auch auf dies dringendste Verlangen des Bischofs vermöge seiner Gewalt eine Änderung ablehnen, aber dann ist der Konflikt

da, und der Staat hat auf seiner Seite nur das Recht der Gewalt, ob dann die Professoren *ex Clericorum ordine* „den Menschen mehr gehorchen als Gott“, ist die Frage. Wenn nun vollends die Regierung in einer besonderen königl. Erklärung die Zusicherung giebt: „Es wird dem Bischof nie erschwert werden, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Konvikten zu erwirken“, was bleibt denn da eigentlich der Regierung noch übrig? Einmal allein der Streit mit dem Bischof, wenn sie Lehrplan und Gesetze der Gymnasien nicht nach seiner Vorschrift einrichten will, dann zum zweiten die Prüfung und Aufnahme der Zöglinge auch gegen den Widerspruch des bischöflichen Kommissärs. Ist aber ein Zögling aufgenommen, so kann er nach der königl. Erklärung gleich am andern Tage vom Bischof wieder ausgewiesen werden! Es hätte also die Regierung bei den niederen Konvikten nur die einzige unbestreitbare Macht, einen Zögling auf Grund der Prüfung nicht aufzunehmen. Die Gültigkeit der Einsprache gegen Vorsteher und Repetenten hängt ja, wie wir gesehen haben, ganz vom Bischof ab. So sind nicht blofs die Konvikte, sondern selbst die Staatsgymnasien an deren Sitz dem Bischof in die Hand gegeben, und wenn er aus den ersteren faktisch den Tridentinischen ähnliche Seminarien macht, so kann das nicht gehindert werden. Es bleibt daher an Rümelin's stolzer Behauptung von dem „ausgedehnten Einfluß“ des Staates auf „die Bildung der Geistlichkeit“ nur das Wort übrig „die von ihm unterhaltenen Konvikte“ (nur das Recht, die Konvikte zu dotieren, wird dem Staat nicht bestritten), eine Wahrheit, an welcher weder die weitgehendsten Kollektivnoten der Bischöfe, noch die Konvention rütteln wollten, welche letztere vielmehr dieselbe beiläufig in den Text aufgenommen und so die Verpflichtung des Staates vertragsmäfsig festgestellt hat: „*Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini concilii desiderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati Ehingae, Rotvilae, Tubingae, existent, haec observabuntur*“: Das Recht, das Geld herzugeben, wird dem Staate immer gnädigst gelassen.

Das Gesetz hingegen läßt dem Bischof die Leitung der religiösen Erziehung und der Hausordnung nur zu- kommen unter „Oberaufsicht der Staatsgewalt“ und letztere nur, insoweit sie durch die religiöse Erziehung bedingt ist. „In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab“ (Art. 11). Danach ist der Bischof verpflichtet, wenn er eine Änderung in dieser seiner Sphäre, der Hausordnung oder religiösen Erziehung vornehmen will, der Staatsbehörde Mitteilung zu machen, ob sie vom staatlichen Gesichtspunkte aus keinen Anstand erhebt, ob z. B. die Erziehung der Zöglinge nicht in einem der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staate feindseligen und nachteiligen Sinn geleitet werde, ob sie nicht dem Unterricht an der Universität und den Gymnasien entgegenwirke u. s. f. Dabei ist der Staat vermöge seiner ausdrücklich gewährten Oberaufsicht der entscheidende Teil. In den Lehrplan und die Gesetze der selbständigen staatlichen Anstalten, an denen die Zöglinge ihren Unterricht erhalten, hat der Bischof nichts darein zu reden, ebenso wenig bei der Anstellung der Professoren an den beiden Gymnasien oder an der Universität.

Dem Bischof giebt Art. 12 des Gesetzes ebenfalls das Recht der Ernennung der Vorsteher und Repetenten der drei Konvikte. Allein der Bischof darf die Vorsteher nur „aus der Zahl der am Sitz der Konvikte angestellten Professoren oder Kirchendiener“ ernennen. Die Professoren sind sämtlich vom Staat ernannte Staatsdiener. Die Kirchendiener sind nicht anders als nach dem Gesetz ernannt, also vom Staat schon vorher anerkannt. Thatsächlich aber gestaltet sich die Sache noch so, daß die Stellen der Ortsgeistlichen zum Patronat der Krone gehören in Ehingen, Rottweil und Tübingen, daß die Stelle des Konviktsdirektors in Tübingen mit der dortigen Stadtpfarrstelle vereinigt ist.

So hat sich der Bischof immer, ehe er diese Stelle besetzt, zu vergewissern, ob der König den von ihm in Aussicht genommenen Mann auch auf die Stadtpfarrstelle er-

nennen will, und erst wenn letztere Ernennung erfolgt ist, ernennt ihn der Bischof auf die Konviktdirektorsstelle. Ausdrücklich ist aber auch auf die Repetenten das Recht der Ausschließung durch die Staatsregierung von Art. 4, Abs. 1 angewendet in Art. 12, Abs. 2 und zwar auch für den Fall, „wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung der Regierung unangenehm geworden ist.“ Zudem ist nach Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1859 als oberste Leitung die Konviktskommission für das höhere Konvikt in Tübingen eingesetzt, bestehend aus den Mitgliedern der katholisch-theologischen Fakultät und dem Konviktsdirektor, wobei das älteste Mitglied der Fakultät den Vorsitz führt. Zu ihrer Zuständigkeit gehört alles, was sich auf den Studienplan und die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge bezieht, soweit diese nicht von der Universität schon normiert sind, ebenso alle wichtigeren Disziplinarfälle und die Gutachten und Anträge an die Staats- und Kirchenbehörde.

#### Art. IX

beschäftigt sich mit der katholisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität. *Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem, et missionem tribuere, eandemque, quum id opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.*

Das Berufungs- und Anstellungsrecht des Staats ist damit illusorisch gemacht, und er hat nur noch das Recht, dieser rein kirchlichen Anstalt seine Mittel und seinen Schutz zur Verfügung zu stellen. Die theologische Fakultät ist mit dieser Bestimmung ganz und gar dem Bischof unterworfen, von der übrigen Universität so getrennt, daß es unzulässig ist, unter diesen Verhältnissen noch von der „in dem Organismus der Landesuniversität verbleibenden theologischen Fakultät“ sprechen zu wollen (Rümelin S. 218). Ein Konflikt ist da allerdings nicht mehr möglich, wo der

Staat auch gar nichts mehr drein zu reden hat, wo das Oberaufsichtsrecht des Staates in ein Aufsichtsrecht des Bischofs über eine Staatsanstalt und staatliche Funktionen verwandelt ist. Auch für die Professoren, die wenigstens nominell noch Universitätsprofessoren und Staatsdiener sind, ist eine solche Beaufsichtigung, mag sie herkommen wo sie will, ja schon als Männer höchst kränkend, wenn sie durchaus der Willkür (*quum id opportunum censuerit*) eines dritten für ihre ganze Stellung anheimgegeben sind. Auch da hätte einem württembergischen Patrioten doch der Hinblick auf die würdige und ruhmvolle Geschichte der jungen katholisch-theologischen Fakultät, auf die treue, unermüdete und opferwillige Fürsorge des Königs und der Staatsregierung die Feder zurückhalten sollen, einen solchen Auslieferungsvertrag zu unterzeichnen.

Wollte sich die Regierung nicht die Frage vorlegen, ob es ihr unter solchen Umständen noch möglich sei, wie bisher, tüchtige Kräfte für die Lehrstühle der Fakultät zu gewinnen, so hätte sie sich doch fragen sollen, ob sie das Recht habe, die Existenz ihrer Staatsbürger und -diener so schutzlos dem *opportunum* einer anderen Gewalt auszusetzen. Doch nicht genug mit der katholisch-theologischen Fakultät. Die Regierung geht noch weiter und liefert auch die philosophische Fakultät zum Teil aus. Eine besondere königliche Erklärung zu diesem Artikel sagt: „Damit den Zöglingen des Wilhelmstifts (Konvikt) in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor allem der Bischof von dem ihm durch die Ernennung des Direktors und der Repetenten dieser Anstalt zustehenden Mittel Gebrauch machend, das Geeignete verfügen. Allein auch die königliche Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Fakultät auf diesen Gegenstand die thunlichste Rücksicht nehmen.“ Dieses „Rücksichtnehmen“ ist wieder so ein unbestimmter Ausdruck, der es dem Bischof in die Hand giebt, die Regierung zu drängen, bis die philosophische Fakultät (denken wir namentlich an Geschichte)

zum mindesten mit Katholiken besetzt, ja am Ende teilweise in seiner Hand ist.

Das Gesetz dagegen bestimmt Art. 14 klar: „Gegen einen Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden.“ Damit bleibt die Fakultät „in dem Organismus der Landesuniversität“ und erst durch das Gesetz ist das oben angeführte Wort Rümelin's wieder zur Wahrheit geworden.

Der Bischof darf zwar einen Antrag stellen, er muß denselben aber begründen (nicht: *quum id opportunum censuerit*). Doch ist damit die Staatsregierung durchaus nicht zur Entlassung gezwungen. Sie hat von Fall zu Fall zu untersuchen. Es könnte z. B. die Beschuldigung der Heterodoxie nur ein Vorwand für sonstige Unbequemlichkeit des Lehrers sein. Die Regierung hat z. B. unter dem 20. April 1871 ausdrücklich im Regierungsblatt erklärt: „Infolge einer nach Vernehmung des Geheimen Rats getroffenen Höchsten Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß die königl. Regierung den Beschlüssen des vatikanischen Konzils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juli v. J. zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht.“ Würde nun ein Professor wegen Leugnung der Infallibilität angeklagt, so hätte ihn der Staat in seiner Stellung zu schützen. Zwar könnte der Bischof den Studierenden die Weihen versagen, welche Vorlesungen bei einem von ihm angeklagten Lehrer hören. Darauf stünde es bei der Staatsbehörde, die Berufung eines andern Lehrers abzulehnen und den bisherigen in seiner Stellung zu belassen. Damit würde die akademische Schlußprüfung, welche nach Art. 3 gefordert wird, je nach Umständen unmöglich

werden. Diese Konflikte könnten aber nur eintreten, wenn der Bischof seinem Eide, mit dem er dem Könige und den Gesetzen Gehorsam und Treue geschworen, untreu würde, nicht indem er sich, wie bei der Konvention, auf eine Bestimmung im Gesetz selbst berufen könnte.

#### Art. X

betrifft das kirchliche Vermögen. Dazu gehörte beim Abschluß der Konvention: 1) Die Bistumsdotation, welche unter gewissen Beschränkungen in der Verwaltung des bischöflichen Ordinariats stand unter Oberaufsicht des Staats. 2) Der Interkalarfond und die vakanten Pfründen. Sie standen in der Verwaltung des Kirchenrats, welcher je nach dem mit dem Ordinariate Rücksprache zu nehmen hatte. 3) Die besetzten Pfründen, verwaltet von den Inhabern und Kapitelskämmerern unter Aufsicht der Staatsbehörde (Kirchenrat), welche sich wieder ins Benehmen mit dem Bischof setzen konnte. 4) Das Lokalkirchenvermögen unter Verwaltung des Stiftungsrats der Gemeinde (Gemeinderat und Ortsgeistlicher). Die Aufsicht führte das gemeinschaftliche Oberamt (Oberamtmann und Dekan), Kreisregierung und Ministerium des Innern<sup>1</sup>.

Die Konvention nun führt auch hier das kanonische Recht ein und nimmt gleich alles Vermögen insgesamt für die Kirche im allgemeinen in Anspruch. „Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigentum besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu andern Zwecken verwendet werden.“ So ist all das obgenannte Vermögen dem Prinzip nach in einen Beutel geworfen und wir sehen auch hier die kluge Voraussicht der Kurie. Wenn sie später einmal z. B. Lokalkirchenvermögen zu irgendeinem anderweitigen kirchlichen Zweck, meinethalben zu einer Mission in England, verwenden wollte, so könnte sie sich

1) Vgl. Golther, S. 93f. 185f. 411.

darauf berufen: „*Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet.*“ Damit diese Bestimmung noch prägnanter ausgedrückt sei, heißt es schon jetzt: „Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Bischofs von jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des kanonischen Rechts“ — jetzt erfolgt ein Zugeständnis an die bestehenden Verhältnisse — „oder nach dem Herkommen, oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgendeine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind.“ Doch damit das Prinzip auch hier gewahrt bleibe, fährt der Artikel fort: „Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der oben angeführten Titel ändern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischofe oder seinem Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.“ Die Regierung war auch hier wieder so naiv, in ihren Motiven auszusprechen, daß hierdurch an den oben angeführten Grundsätzen des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 nichts geändert worden sei. Allein im Grunde ist dadurch das bis jetzt bestehende Recht in Württemberg allerdings geändert. Dieses beruhte auf dem Grundsatz des Einzelvermögens unter Verwaltung gemischter und Oberaufsicht der staatlichen Organe, das Recht der Konvention aber ruht auf dem kanonischen Grundsatz des Gesamtvermögens der Kirche verwaltet im Namen der Kirche (*Bona ecclesiastica nomine ecclesiae administrantur*). Nehmen wir nur die wirklich bestehenden Verhältnisse, noch nicht einmal die zukünftigen rechtlich möglichen Ansprüche. Der Stiftungsrat verwaltet das kirchliche Lokalvermögen und legt dem gemeinschaftlichen Oberamt Rechenschaft ab. Nach der Konvention hat er das Gleiche dem Bischof gegenüber zu thun. Dieser will eine Änderung in der Verwaltung, das gemeinschaftliche Oberamt und die Kreisregierung nicht. Der Bischof sagt: „*Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae administrantur.*“ Giebt die Staatsbehörde nicht nach, ist der Konflikt da. Dies kennzeichnet Rümelin's Behauptung: „Bei der Verwaltung des kirchlichen Lokalvermögens ist die Einwirkung der staatlichen Organe eine überwiegende“

(S. 218). Um das neue Prinzip zu wahren, werden die jetzt bestehenden Verhältnisse nur einstweilen wieder als ausdrückliche Zugeständnisse der Kurie behandelt und solche können ja jederzeit widerrufen werden, ohne daß dadurch der Vertrag im Prinzip aufgehoben wäre. „*Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, daß die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen kirchlichen Lokalstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdekane ihre diesfallsigen Verrichtungen im Auftrage des Bischofs ausüben*“ (s. die Ausführung S. 439). Wenn es nun weiter heißt: „Über die spezielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die königl. Regierung mit dem Bischofe ein Übereinkommen treffen“, so wird dies doch nicht zu dem Zweck in Aussicht gestellt sein, das Verwaltungsedikt von 1822 wieder festzustellen, oder es zugunsten des staatlichen Einflusses zu ändern, sondern doch wohl, um dem kanonischen Recht mehr Geltung zu verschaffen. Wenn es die Regierung mit ihrer obigen Behauptung ernst meinte (s. S. 438), warum steht etwa nicht gerade an dieser Stelle: „An den Grundsätzen des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 wird nichts geändert“? Weiter: „*Insuper Sancta Sedes annuit, daß, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vakanten Pfründen und der Interkalarfond unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Kommission verwaltet werden; die eine Hälfte der Mitglieder dieser Kommission erwählt der Bischof hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken, den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter*.“ Auch hier soll ein Übereinkommen mit der Regierung das Nähere regeln. Welche Basis demselben gegeben werden will, das folgt im weiteren: „Über die Erhaltung des Grundstocks des Interkalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Kommission der königl. Regierung stets Gewisheit geben.“

Vorher ist über die Verwendung des Interkalarfonds im wesentlichen nach den bisher bestehenden Grundsätzen bestimmt, daß er verwendet werde „vor allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehälter bis zur Kongrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen, zu den Tischtiteln, zu den Kosten der Vikarien“. Allein es ist die neue Bestimmung beigefügt: „etwaige Überschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden“ und die oben (S. 426. 429) angeführte Einräumung in betreff der Seminarien. Zugleich ist bei der Zusammensetzung der genannten Kommission dem Bischof der überwiegende, der Staatsbehörde der untergeordnete Einfluß eingeräumt und dem ersteren der vollständige in Aussicht gestellt. Rümelin stellt dies (S. 219) so dar: „Bei den allgemeinen Fonds und dem Pfründenvermögen kommt zu dem allgemeinen Aufsichtsrecht noch ein wesentlicher Anteil an der Verwaltung hinzu“, während er andere Bestimmungen als die der Konvention mit der Behauptung abweist, der Staat könne, „wiewohl er hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens sein Aufsichtsrecht vorbehalten kann, doch nicht einseitig den Anteil bestimmen, welchen die Organe der Kirche an dieser Verwaltung zu nehmen haben“ (S. 232). Die Richtigkeit dieses Satzes vorausgesetzt, würde aber daraus noch nicht folgen, daß deshalb der Staat der Kirche die Verwaltung überlassen muß, wie dies in Art. X im Prinzip geschehen ist, und seine etwaige Mitwirkung nur als eine Konzession der Kirche auf unbestimmte Zeit sich gestatten lassen muß. Allein, wenn irgendwo, so kann hier der Staat den Anteil bestimmen, den die Kirche an der Verwaltung zu nehmen hat bei einem Vermögen, wie es tatsächlich in Württemberg vorhanden und vom Staat als solches zu schützen war. Wird freilich all dies Vermögen trotz seiner verschiedenen Rechts- und Besitztitel in eine Kasse geworfen und nach kanonischem Recht als „*Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet*“ (Art. X) wie ein Privatvermögen der Kurie betrachtet, dann ist es allerdings guter Wille des Besitzers, wenn er einen andern auch noch etwas drein reden läßt. Noch mehr aber ist der

Staat sogar verpflichtet, „den Anteil zu bestimmen“, welchen seine Organe und also mittelbar, welchen „die Organe der Kirche an dieser Verwaltung zu nehmen haben“, wenn er es ist, der seine Mittel zu Kirchenzwecken zur Verfügung stellt, wie Rümelin selbst sagt (S. 219): „Die Kirche bleibt überhaupt, wie bisher in ihren ökonomischen Angelegenheiten von der staatlichen Beihilfe abhängig.“ Das allerdings hat die Konvention zugegeben, daß das Kirchenvermögen „den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs, wie alles andere Eigentum unterliegt“. Wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen über die „tote Hand“ nicht ausdrücklich erwähnt sind, so können sie doch befaßt sein unter den „übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs“.

Das Gesetz von 1862 acceptiert nun vor allem den kanonischen Grundsatz nicht, als ob die Kirche im ganzen d. h. die römische Kurie Eigentümerin des Kirchenvermögens sei, sondern läßt die einzelnen, mit juristischer Persönlichkeit begabten Besitzer in ihrem Rechte Art. 18. „Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die tote Hand.“ Diese letztere Bestimmung ist besonders aufgenommen und somit Garantie gegeben, daß nicht größere Komplexe von Gütern sich im Besitz kirchlicher Anstalten ansammeln. Von einer Verwaltung des kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens „unter Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche“ ist im Gesetz nirgends die Rede. Erst so bleibt es bei den Bestimmungen des Verwaltungsedikts von 1822. Geändert wurde dasselbe nur inbetreff des Interkalarfonds, der vakanten und besetzten Pfründen, aber mit zugestandener Absicht, nicht mit verschleiern den Erklärungen. In den genannten Beziehungen war der Bischof nur auf etwaige Wünsche beschränkt. Nach Art. 19 stehen Interkalarfond und vakante Pfründen unter der „gemeinsamen Leitung“, die besetzten Pfründen „unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche“. Diese ist folgendermaßen

geregelt. Der Interkalarfond ist der Staatsbehörde, dem Kirchenrat, unterstellt. Das Ordinariat nimmt Einsicht vom jährlichen Geschäftsbericht desselben und wacht darüber, daß die Mittel bestimmungsmäßig verwendet werden. Die vakanten Pfründen werden vom Kämmerer verwaltet, welcher zugleich staatlicher und kirchlicher Beamter ist. Seine Rechnungsstellung geht an den Kirchenrat. Die besetzten Pfründen verwaltet der Pfründner unter Aufsicht und Unterstützung vom Kämmerer. Veränderungen im Pfründenvermögen werden vom Kämmerer dem Kirchenrat angezeigt. Hat sich in der Konvention die Kurie für die Zukunft gesichert, so sichert der Staat im Gesetz sein Aufsichtsrecht auch für solche Fälle, wenn sich in Zukunft aufser den schon vorhandenen (S. 438) genannten Fonds noch weitere für kirchliche Zwecke bilden würden, indem Art. 19 fortfährt: „Von den Verwaltern anderer, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögen kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.“

Noch hat die Staatsbehörde ihre Mitwirkung und ihr Oberaufsichtsrecht eben wegen der Verbindung von Kirche und Staat gewahrt in einem Punkt, welchen die Konvention ganz dem Bischof überliefs, so daß davon gar nicht die Rede ist. Art. 17 des Gesetzes bestimmt: „Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnis mit der Staatsregierung verfügt werden. Dasselbe gilt von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeinteilung nicht damit verbunden ist.“

#### Art. XI

der Konvention lautet: „Der Bischof wird mit allen königlichen Behörden unmittelbar verkehren.“ Vorher durfte der Bischof nur mit dem Kirchenrat und durch dessen Vermitt-

lung mit den sonstigen Staatsbehörden verkehren. Das Gesetz hat diese Beschränkung ebenfalls aufgehoben, aber der Konvention gegenüber doch noch die Bestimmung hinzugefügt, daß der unmittelbare Verkehr des Bischofs mit den königlichen Behörden nur in der Weise stattfinden darf, „daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt“. Es scheint sich dies von selbst zu verstehen, allein nehmen wir z. B. nur die bischöfliche Instruktion Abs. 2 zu Art. V der Konvention, wenn die staatliche Mitwirkung zum Vollzug kirchlicher Strafen in Anspruch genommen wird. Würde eine im Geiste der Konvention erstarkte bischöfliche Gewalt sich so sehr scheuen, einer weltlichen Behörde zur Leihung ihres Arms Weisungen zu geben? So, sehen wir, ist nicht einmal in dieser anscheinend ganz nebensächlichen Bestimmung eine Gleichartigkeit der Konvention und des Gesetzes zu finden.

Blicken wir auf die Konvention zurück, so ist ein charakteristisches Merkmal, das noch nicht ausdrücklich genannt, auch die Dehnbarkeit in den Händen der Kurie. Dagegen spricht sich die Konvention dem Staat gegenüber immer bestimmt aus, wie die besonderen Festsetzungen in dieser Richtung zeigen. So muß bei Art. IV die königl. Erklärung versichern: „Die königl. Regierung wird, wie es auch seither immer ihre Übung war, auf die dem königl. Patronat verbleibenden Pfründen nur solche Geistliche präsentieren, welche den allgemeinen Pfarrkonkurs mit Erfolg bestanden haben.“

Durch das „wie es auch seither immer ihre Übung war“ ist diese Erklärung scheinbar unverfänglich. Der Satz ist die Angel, an dem auch die Regierung gefangen ist für ein Gebiet, das ihr noch hätte Freiheit gewähren können. Daß der Pfarrkonkurs nach der Konvention ein ganz anderer ist und somit auch die neue Übung eine ganz andere als die alte, davon ist nichts gesagt. Bei Art. V erklärt wieder die Regierung: „Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangennahme notwendig machen, so wird man dabei stets, so weit dies möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche

die dem geistlichen Stand gebührende Achtung erheischt.“ Am bestimmtesten bindet noch Art. XII den Staat: „Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruche stehenden königlichen Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.“ Königl. Erklärung: „Unter den mit der jetzigen Konvention unvereinbaren und somit außer Kraft tretenden Verordnungen versteht die königl. Regierung selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bistums handelt, nebst Beilagen C und D zu diesem Instrumente.“ Damit hat die Kurie das Recht in der Hand, auch für die Zukunft die Änderung der Gesetze, somit auch der Landesverfassung zu fordern, sobald sie den Nachweis führt, daß dieselben „eidem Conventioni adversantur“.

Von Interesse wäre es, die württembergische Konvention auch mit der badischen und besonders mit dem österreichischen Konkordat zu vergleichen, wenn es hier die Aufgabe wäre, diese einzelne Erscheinung in das Licht der ganzen Zeitentwicklung zu stellen. Das österreichische Konkordat war das Vorbild, und es ist gelungen, auch das württembergische ihm so nahe zu bringen, daß es oft nur ein Schritt oder nur die Form ist, welche beide trennt, wenn sie noch nicht gleich sind. So unterwirft z. B. das österreichische Konkordat den gesamten Unterricht der katholischen Jugend der Aufsicht der Geistlichkeit, er muß nach demselben in allen Fächern der katholischen Lehre entsprechend sein. Das württembergische Konkordat hat den Beisatz, daß dem Bischof der mit der Gesetzgebung und der einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß gewährt werde. Die Regierung erkannte damals in ihren Motiven selbst an, daß damit das Versprechen gegeben sei, sie wolle zu wichtigeren, namentlich die inneren Seiten des Unterrichts berührenden Änderungen nicht schreiten, ohne auch die Kirchenbehörde gehört und ihre etwaigen Einwendungen erwogen zu haben. Selbst in der extremsten Angelegenheit,

der Ausnahme der Bischöfe von der staatlichen Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen, wie sie das österreichische Konkordat bestimmt, hat die württembergische Konvention nichts geändert, sondern nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse erlaubt, daß solche Vergehen vor das weltliche Gericht gebracht werden. Nimmt man in Betracht die damalige Bemühung Österreichs, seine Stellung in Deutschland immer mehr zur dominierenden zu machen, durch einen Garantievertrag Preußen an seine Heeresfolge zu ketten, dasselbe überhaupt in seinem Einfluß herabzudrücken, weiter wie gerade in Preußen die römische Kurie ihrer Herrschaft sicher war, so sieht man deutlich, wie das Vorgehen auf der ganzen Linie nicht bloß ein wohl organisiertes war, sondern auch schon so weit gediehen, daß nur eine Machtentwicklung Österreichs, etwa ein Sieg in Italien 1859, noch nötig gewesen wäre, um vollends in die Siegesstellung einzurücken und die Herrschaft der Kirche über den Staat zur Wahrheit zu machen.

Die Konkordate hatten die Rechtsbasis dazu schon geschaffen. So auch das württembergische. Hätte nun der Staat, sobald Rom mit demselben vollkommen ernst machen wollte, sich das nicht gefallen lassen wollen, so wäre ein schwerer Streit entstanden, wobei aber der Staat nur die Rolle des schon Besiegten gespielt hätte.

Was die Kurie 1871 verlangte, war nur die Fortsetzung der Ansprüche Roms, welche immer gleich bleiben. Hatte man ja schon die Stirne, sogar unter dem Volk Petitionen verbreiten zu wollen, welche verlangten, daß Deutschland das Ketzerblut seiner Söhne vergieße für die Herrschaft des Vatikans, nachdem es kaum mit Aufbietung aller Kraft einen mutwilligen Angriff zurückgeschlagen hatte, von dem derselbe Vatikan höchstens das Mißlingen bedauerte. Noch aber sind selbst manche protestantische Politiker in der Illusion befangen, als ob man die durch die Reformation wieder ans Licht gehobene Anschauung von der gleich göttlichen Ordnung weltlicher und geistlicher Gewalt nur so ohne weiteres auf den Ultramontanismus übertragen könnte, und von dieser Täuschung geblendet, glauben sie vertrauens-

voll zu einem aufrichtigen Bündnis sich hingeben zu können, wenn es sich darum handle, die idealen, die hohen sittlichen, die christlichen Interessen des Volkslebens zu wahren. Allerdings nimmt der Ultramontanismus gerne solche Glieder der Reformationskirche auf, aber sie sind ihm keine ebenbürtig Verbündeten, sondern Ketzer auf dem Wege nach Rom. Allerdings spricht der Ultramontanismus von christlichen Interessen, aber er kann sie nur verstehen im römisch-hierarchischen Sinn. Eine politische Partei, welche sich mit den Anschauungen der Kurie identifiziert, kann als obersten Grundsatz und letztes Ziel nur die Herrschaft Roms über die gesamte Christenheit festhalten. Ein Bündnis mit ihr ist nur möglich unter der Bedingung völliger Unterordnung. Diese Unterordnung wird allerdings nicht von Anfang an im Prinzip gefordert, aber nur um so strenger, wo es sich bei praktischen Fragen um das Ziel des Ultramontanismus handelt. Ein Zusammengehen mit demselben in politischer Beziehung kann nur im einzelnen Fall stattfinden, der zu prüfen ist, ob er nicht bloß als Mittel zum Zweck benützt werden soll, in kirchenpolitischer z. B., wenn in einem Parlament ein Geist zur Herrschaft kommen wollte, wie er sich seiner Zeit in Frankfurt breit machte, wenn Vogt ausrief: „Ich bin für Trennung der Kirche vom Staat, aber nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde!“ Echte Söhne der Reformation können wohl in einzelnen Momenten Schulter an Schulter mit der ultramontanen Partei schlagen, müssen aber sogleich wieder Gewehr bei Fuß! in festgeschlossener Kolonne sich selbständig zur Abwehr aufstellen. Aber auch in der Gesetzgebung halte man sich nicht auf dem Boden der abstrakten Theorie, sondern auf dem der Wirklichkeit. Die evangelische Kirche stellt sich schon in ihrem reformatorischen Prinzip und ihrer Praxis ganz anders gegen den Staat als die römische. Wenn die Kirchengesetzgebung Rom gegenüber immer ihren Kern darin haben muß (wie auch die Geschichte lehrt), daß unberechtigte Ansprüche auf Herrschaft über Staat und Ketzer abgewehrt werden, so ist es einfache Logik, daß das Gleiche nicht auch der

evangelischen Kirche gilt. Wenn sich zwei ungleich gegen mich verhalten, habe ich sie doch nicht gleich zu behandeln. Auch hier zeigt sich wieder, wie die eigentliche Stellung Roms und der wesentliche kirchenpolitische Unterschied zwischen der Kirche des Mittelalters und der der deutschen Reformation durchaus nicht genug gewürdigt wird. Dafs ein einseitiges Vorgehen auch vom staatsmännischen Standpunkt aus möglich ist, zeigt ja gerade das Beispiel Württembergs, wo das seit 1862 bestehende Gesetz ausdrücklich gegeben ist nur zur „Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“.

Aus obiger Ausführung möge für unsere Zeit auch beachtet werden, was Rom fordert, selbst und gerade in einem paritätischen Staat, wie fein in erworbenen Rechten Ansprüche auf weitere enthalten sind.

---